

Hochschule Merseburg
University of Applied Sciences



Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Fachgebiet Unternehmensrechnung und Controlling

Bachelorarbeit zum Thema:

**Die Überbrückungshilfe – Eine Analyse der Auswirkungen auf die beantragenden
Unternehmen**

vorgelegt bei:

Prof. Dr. Thomas Rachfall

Zweitprüfer: Dipl.-Kffr. Melanie Diaz
eingereicht von:

Thomas Oye

Datum Einreichung: 25.05.2023

Abstract

The global economy has shown that it cannot survive in the long run without help. The economy is only as strong as its weakest member, the people. Due to the Covid19 pandemic that has been going on for the past 2 years, the economy has suffered some serious setbacks. People were not allowed to leave their homes to go to regular work or retail stores were closed due to state/federal government orders. There was a chaos of regulations. Each state wrote its own rules during the pandemic for quarantine or closure. All this contributed to the fact that the economy suffered. Companies had to declare bankruptcy, close or be sold. But there was to be rescue from the federal government, for this purpose the Federal Republic of Germany created the so-called bridging aids and restart aids. These should basically cover the fixed costs of the companies and be accessible at least for a certain part of the companies. The question is: "What are the advantages and disadvantages of bridging aid for companies?" The bachelor thesis is intended to deal with this very issue. The bachelor thesis is literature research with a practical application case using the example of gastronomy.

Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	II
Inhaltsverzeichnis	III
Darstellungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis.....	V
1 Einleitung	1
2 Finanzplanung	3
2.1 Strategische Finanzplanung.....	3
2.2 Operative Finanzplanung	4
3 Überbrückungshilfen	6
3.1 Zugangsvoraussetzungen.....	6
3.2 Höhe der Überbrückungshilfen	9
3.3 Arten der Überbrückungshilfen.....	13
3.4 Antragstellung	19
3.5 Schlussabrechnung	22
4 Fallbeispiel	24
4.1 Überbrückungshilfe I.....	26
4.2 Überbrückungshilfe II	31
4.3 November- und Dezemberhilfe	32
4.4 Überbrückungshilfe III.....	34
5 Fazit	38
Anhang.....	40
Literaturverzeichnis	41
Eidesstattliche Erklärung	43

Darstellungsverzeichnis

Darst. 1:	Voraussetzungsprüfung	8
Darst. 2:	Übersicht der erstattbaren Fixkosten	11
Darst. 3:	Vergleich Referenzumsatz mit Umsatz Förderzeitraum.....	11
Darst. 4:	Berechnung der Förderhöhe.....	12
Darst. 5:	Gegenüberstellung der verschiedenen Überbrückungshilfen	17
Darst. 7:	Auszahlungsvolumen der Überbrückungshilfe nach Branchen	24
Darst. 8:	Wichtige Stammdaten der A UG & CO. KG.....	25
Darst. 9:	Umsatzzahlen für Antrag der ÜBH I	27
Darst. 10:	Fixkosten des Förderzeitraums	28
Darst. 11:	Berechnung der erstattbaren Fixkosten.....	29
Darst. 12:	Vergleich Fördergrad zwischen Antrag und Schlussabrechnung	30
Darst. 13:	Umsatzentwicklung Gastronomie Januar 2019 bis November 2022.....	31
Darst. 14:	Berechnung November- und Dezemberhilfe	33
Darst. 15:	Beantragte Fixkosten der Überbrückungshilfe III im Erstantrag.....	36

Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BWA	Betriebswirtschaftliche Auswertung
DeHoGa	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
EStG	Einkommensteuergesetz
FAQ	Frequently Asked Questions
KUG	Kurzarbeitergeld
StBG	Steuerberatungsgesetz
SWOT	Akronym für Strengths (Stärken), Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen) Threats (Risiken))
ÜBH	Überbrückungshilfe
UStG	Umsatzsteuergesetz

1 Einleitung

"Ohne zusätzliche staatliche Unterstützung steht jeder dritte Betrieb vor der Insolvenz"¹

Dies war eine der Schlagzeilen aus dem April 2020. Die Aussage stammte von Frau Ingrid Hartges, der Geschäftsführerin der „DeHoGa“, dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband. Sie rechnete mit einer Insolvenzwelle von rund 70.000 Betrieben in der Tourismus- und Gastronomiebranche. Liest man diese Schlagzeile, stellt sich die Frage: Was ist passiert?

Im Januar des Jahres 2020 verbreitete sich auf der Welt ein Virus, der eine Pandemie auslösen sollte. Der Virus hatte den Namen Covid19 und wurde erstmals in der Volksrepublik China erwähnt. Problematisch war zu dieser Zeit, dass bisher niemand wusste, was die neue Atemwegserkrankung überhaupt bewirkte oder in welche Situation der Virus die Welt und die Weltwirtschaft noch bringen würde. Anfang März 2020 entwickelte sich die anfängliche Epidemie in eine weltweite Pandemie. Schutzmaßnahmen wurden ergriffen, um die Pandemie einzudämmen. Zu den Schutzmaßnahmen gehörten Ausgangsbeschränkungen, Schließungen von bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens, verschiedene Einreisebeschränkungen sowie diverse Verhaltensregelungen. Zu denen gehörten u.a., dass zu Personen, die nicht in einem Haushalt leben, einen Abstand von 1,50 m gehalten werden sollte, eine Maske im Alltag zu tragen war und die aktuellen Hygienebestimmungen einzuhalten waren.

Die Schutzmaßnahmen und die Entwicklung der Pandemie sorgten bei Frau Hartges für die Befürchtung, dass im Hotel- und Gaststättenbereich durch fehlende Kunden und hohe Mietkosten viele Unternehmen Insolvenz anmelden müssen.

Gründe für das Fehlen von Kunden und Gästen waren zum einen die verhängten Ausgangssperren, welche anfänglich von jedem Bundesland selbst festgelegt wurden, zum anderen die angeordneten Schließungen verschiedener Geschäftszweige, wie zum Beispiel im Einzelhandel, in der Gastronomie oder in anderen Dienstleistungssektoren. Die Angst der Menschen, zu dieser Zeit auf die Straße zu gehen und sich mit dem Virus zu infizieren, war groß. Aus diesem Grund blieben die Menschen vorsichtshalber zu

¹ Tagesschau, 2020.

Hause. Die Menschen, die sich trotzdem infizierten, mussten sich in Quarantäne begeben. Viele Angestellte arbeiteten zu dieser Zeit von zu Hause aus. Die oben genannten Maßnahmen sorgten für einen Umsatzrückgang von ungefähr 10 Mrd. Euro.

Die Pandemie war Ursache dafür, dass die Wirtschaft litt. In kürzester Zeit kam es zu Insolvenzen, Firmenverkäufen oder Geschäftsschließungen. Um weitere Rückschläge in der Wirtschaft zu verhindern, wurden verschiedene Beihilfen durch die Bundesregierung beschlossen. Dazu gehörten unter anderem die verschiedenen Überbrückungshilfen (ÜBH). Diese Bachelorarbeit beschäftigt sich mit dem Thema, wie sich die Überbrückungshilfen auf die beantragenden Unternehmen ausgewirkt haben. Hierbei wird sich mit der Frage auseinandergesetzt: *„Was sind die Vor- bzw. Nachteile der Überbrückungshilfen für Unternehmen?“*

Zum Einstieg soll dem Leser ein kurzer Einblick in die Finanzplanung gewährt werden. Im Weiteren werden die Besonderheiten und Merkmale der verschiedenen Überbrückungshilfen aufgezeigt und anhand eines praktischen Beispiels erklärt.

Diese Arbeit ist eine Literaturrecherche, die die Problematik anhand eines praktischen Beispiels aus dem Bereich der Gastronomie analysiert und darstellt. Sie beschäftigt sich ausschließlich mit den Fixkostenhilfen, den sogenannten Überbrückungshilfen. Diese Hilfen ermöglichten den wirtschaftlich in Not geratenen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen, Beihilfen zu beantragen. Die Beihilfen erlaubten es den beantragenden Unternehmen, ihre Fixkosten erstattet zu bekommen, um ihre Liquidität zu sichern und sich vor einer drohenden Insolvenz zu schützen.

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige, die ebenfalls zu den Überbrückungshilfen gehört, wird in dieser Arbeit nicht weiter thematisiert.

Ziel dieser Ausarbeitung ist es anhand der verschiedenen Hilfen herauszufinden, ob die Möglichkeit für in notgeratene Unternehmen bestand die Covid19-Pandemie zu überstehen.

2 Finanzplanung

Um erfolgreich ein Unternehmen zu führen, bedarf es verschiedener Planungsfelder. Hierzu gehören unter anderem die Leistungsplanung, die Ressourcenplanung sowie die Ergebnisplanung. Die Felder können in unterschiedliche Teilpläne zerlegt und nach verschiedenen Merkmalen und Gesichtspunkten differenziert werden. Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit dem Thema der Ergebnisplanung insbesondere mit der Finanzplanung, wobei zwischen der strategischen und der operativen Planung unterschieden wird.

2.1 Strategische Finanzplanung

Die strategische Finanzplanung beschäftigt sich mit der langfristigen Existenzsicherung des Unternehmens. Das Management des Unternehmens betrachtet für diese Planung, in der Regel einen Zeitraum zwischen fünf und zehn Jahren. Im Gegensatz zu der operativen Planung beschäftigt sich diese Art der Planung mit den Umwelteinflüssen auf das Unternehmen sowie den Chancen und Risiken des Unternehmens. Die strategische Planung hat die Aufgabe, das Unternehmen langfristig am Markt zu halten. Die Geschäftsleitung muss sich also die Frage stellen, ob das gesteckte Ziel des Unternehmens mit den verschiedenen Umwelteinflüssen überhaupt zu erreichen ist. Um diese Frage zu beantworten, müssen die Verantwortlichen die vorliegenden Informationen analysieren und auswerten. Dazu werden verschiedene Instrumente verwendet, dazu gehören zum Beispiel die SWOT-Analyse oder die Wettbewerberanalyse.

Die SWOT-Analyse dient dem Zweck, die Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken eines Unternehmens herauszufinden. Das Unternehmen stellt sich für die SWOT-Analyse folgende Fragen:

- Welche Stärken sollen ausgebaut werden?
- Welche Schwächen sollen bezwungen werden?
- Welche Chancen sollen genutzt werden?
- Welche Risiken sollen reduziert werden?

Diese Fragen helfen, die Planung aufgrund der gegenwärtigen Situation zu analysieren, gegebenenfalls zu ändern und das Ziel der Existenzsicherung zukünftig zu erreichen.

Die Unternehmensführung prüft die aktuelle Ausgangslage interner wie externer Zustände.

Zu den internen Zuständen gehören die Stärken, wie zum Beispiel qualifizierte Mitarbeiter oder ein guter Standort sowie die Schwächen, exemplarisch sind hohe Kosten oder keine Unternehmensorganisation, des Unternehmens.

Die externen Zustände beschäftigen sich mit den Chancen, wie etwa die Möglichkeiten einer Kooperation mit Lieferanten oder das Aufspüren neuer Markttrends.

Risiken hingegen sind beispielhaft steigende Preise und neue Mitbewerber.

Die Wettbewerberanalyse setzt sich mit den aktuellen Mitbewerbern und Konkurrenten, aber auch mit potenziell neuen Mitbewerbern auseinander. Diese Analyse hilft, Informationen über die Konkurrenz zu sammeln und neue Strategien zu entwickeln.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass durch die SWOT-Analyse, die Chancen und Risiken mit den eigenen Stärken und Schwächen kompensiert werden können.

2.2 Operative Finanzplanung

Die operative Finanzplanung betrachtet im Vergleich zur strategischen Finanzplanung einen Planungshorizont von maximal einem Jahr. Diese Art der Finanzplanung nutzt verschiedene Instrumente der Betriebswirtschaftslehre, wie zum Beispiel die Liquiditätsplanung. Bei der Liquiditätsplanung des Unternehmens werden hauptsächlich die Zahlungsströme eines Jahres betrachtet.

Der Geschäftsführer oder der zuständige Mitarbeiter für die Finanzplanung hat die Aufgabe, die Ein- und Auszahlungen anhand ihrer Fälligkeiten gegenüberzustellen. Die Einzahlungen lassen sich anhand von Planumsätzen schätzen, die meist die IST-Umsätze des Vorjahres darstellen. Die Auszahlungen können durch vorhandene Verträge und andere Verbindlichkeiten abgeschätzt werden. Durch die Gegenüberstellung der Zahlungsströme wird erkennbar, ob die zu einem späteren Zeitpunkt fälligen Verbindlichkeiten noch zahlbar sind oder ob es dem Unternehmen an Liquidität mangelt. In Krisenzeiten ist dies besonders wichtig, um das Bestehen des Unternehmens zu sichern.

Während der Covid19-Pandemie und den damit verbundenen Schließungen gestaltete sich eine Schätzung der Umsätze auf der Grundlage des Vorjahres als schwierig, da bisher niemand einschätzen konnte, wie sich die Lage entwickeln würde. Unternehmen mussten in dieser schwierigen Situation ihre Unternehmensstrategie ändern und neue Möglichkeiten finden, Umsätze zu generieren, da die Fälligkeiten erhalten blieben. Um diesen Schritt zu gehen, musste mit Hilfe der strategischen Finanzplanung gearbeitet werden. Diese dient in der Regel zwar der langfristigen Planung, beinhaltet aber nützliche Instrumente für die Umsetzung der „Umplanung“. In diesem Fall lässt sich die SWOT-Analyse einsetzen, um die Chancen und Risiken für die Zukunft des Unternehmens abzuwägen und einen Lösungsansatz für das aktuelle Problem zu finden.

3 Überbrückungshilfen

Die Überbrückungshilfen wurden im Jahre 2020 erstmals durch die Bundesregierung mit Hilfe der „Bekanntmachung der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020)“ vom 26.03.2020 beschlossen. Diese Bekanntmachung wurde am 31.03.2020 durch den Bundesanzeiger veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten. Innerhalb der letzten Jahre kamen etliche Änderungen der Bekanntmachung hinzu, welche den Förderzeitraum der jeweiligen Hilfe entweder erweiterten oder eine neue Überbrückungshilfe schufen.

Die unterschiedlichen Hilfen hatten aber grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Es änderten sich lediglich der Förderzeitraum, der jeweilige Referenzmonat und die Höhe des Umsatzausfalls.

Auf den nächsten Seiten werden die verschiedenen Zugangsvoraussetzungen erklärt und dargestellt. Die Antragsberechtigung wird geprüft, sowie die Kosten analysiert, welche in Höhe und Art förderfähig sind.

3.1 Zugangsvoraussetzungen

In diesem Abschnitt wird der Frage der Antragsberechtigung nachgegangen. Die FAQ der einzelnen Überbrückungshilfen sagen darüber folgendes aus:

„Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen (mit Ausnahme der explizit unter den Ausschlusskriterien genannten Unternehmen unabhängig von der Mitarbeiterzahl), Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inklusive. landwirtschaftlicher Urproduktion) antragsberechtigt.“²

Ein Unternehmen ist jede rechtlich selbstständige und wirtschaftlich am Markt tätige Einheit mit mindestens einem am 29. Februar 2020 Beschäftigten. Als Beschäftigter wurde jeder Arbeitnehmer angesehen, unabhängig von seiner täglichen Arbeitszeit.³

² BMWK, 2022.

³ Vgl. BMWK, 2022.

Um den Haupterwerb des Antragstellers nachzuweisen sollte beachtet werden, dass mindestens 51 % der gesamten Einkünfte im Jahr 2019 aus der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt wurden. Unternehmen mit Beschäftigten waren trotz des Nebenerwerbes antragsberechtigt.

Die von dieser Regelung ausgeschlossenen Unternehmen waren:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind,
- Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben,
- Unternehmen, die erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden,
- Freiberufler oder Soloselbstständige im Nebenerwerb.

Diese Aufzählung ist nicht vollumfänglich und ist in ihrer Gesamtheit den FAQ im Anhang zu entnehmen.

Die weitere und wichtigere Voraussetzung der Antragsberechtigung war der Vergleich des Umsatzes. Diese war je nach Art der Überbrückungshilfe und Zeitraum unterschiedlich.

Die ÜBH I sieht zum Beispiel vor, dass der Umsatz von April und Mai 2020 im Durchschnitt um mindestens 60 Prozent geringer ausgefallen sein muss als in den Vergleichsmonaten April und Mai 2019.⁴

Dies lässt sich anhand eines Beispiels erklären. Das Beispiel betrachtet drei unterschiedliche Fälle. Der Referenzumsatz für den April und Mai 2019 ist in allen Fällen identisch. Der Referenzumsatz liegt im April 2019 bei 100.000,00 € und im Mai 2019 bei 120.000,00 €.

Im ersten Fall gehen wir von einem Umsatz im April 2020 in Höhe von 30.000,00 € aus. Hier ist ein absoluter Umsatzrückgang von 70.000,00 € und ein prozentualer Rückgang von 70 % ersichtlich. Im Mai 2020 erwirtschaftet das Unternehmen einen Umsatz in Höhe von 40.000,00 €. Das entspricht einem absoluten Umsatzrückgang von 80.000,00 € und einem anteiligen Rückgang von 67 %. Entscheidend ist, dass beide Monate einen prozentualen Umsatzrückgang in Höhe von mindestens 60 % erfüllen und somit das Unternehmen antragsberechtigt wäre. Eine durchschnittliche Betrachtung muss in diesem Fall also nicht vorgenommen werden.

⁴ Vgl. BMWK, 2022.

Im zweiten Fall ergibt sich an dem Umsatz im April 2020 keine Änderung. Lediglich der Umsatz im Mai 2020 erhöht sich auf einen Absatz in Höhe von 55.000,00 €. Dies ergibt einen absoluten Rückgang von 65.000,00 € und einen prozentualen Rückgang von 54 %. Im Einzelnen betrachtet, liegt der April 2020 über der 60-prozentigen-Umsatzrückgangsgrenze und der Mai 2020 darunter. Da jedoch der Durchschnitt der beiden Monate zu Grunde gelegt wird, liegt der Umsatzrückgang bei 61 % und ist dementsprechend über der 60 %-Grenze. Auch in diesem Fall ist das Unternehmen antragsberechtigt.

Im dritten und letzten Fall des Beispiels ändert sich lediglich der Umsatz des Monats Mai 2020. Das Unternehmen erzielt einen Umsatz in Höhe von 70.000,00 €. Daraus resultiert ein absoluter Rückgang von 50.000,00 €. Dies entspricht einem Rückgang von 42 %. Im Durchschnitt ergibt sich dadurch ein Einbruch von 55 %. In diesem Fall ist das Unternehmen nicht antragsberechtigt.

Zur Veranschaulichung werden diese Fälle in einer Tabelle dargestellt:

		Fall 1	Fall 2	Fall 3
Umsatz absolut	April 2019	100.000 €	100.000 €	100.000 €
	Mai 2019	120.000 €	120.000 €	120.000 €
	April 2020	30.000 €	30.000 €	30.000 €
	Mai 2020	40.000 €	55.000 €	70.000 €
Umsatzrückgang	April 2020	70.000 €	70.000 €	70.000 €
	Mai 2020	80.000 €	65.000 €	50.000 €
Umsatzrückgang	April 2020	70,00 %	70,00 %	70,00 %
	Mai 2020	67,00 %	54,00 %	42,00 %
Durchschnittlicher Rückgang	April & Mai 2020	68,00 %	61,00 %	55,00 %
Antragsberechtigung		Ja	Ja	Nein

Darst. 1: Voraussetzungsprüfung
(Quelle: in Anlehnung an BMWK, 2022)

Sollte das Unternehmen erst nach dem 01. April 2019 gegründet worden sein, werden statt des April und des Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 als Vergleichszeitraum betrachtet und herangezogen.

3.2 Höhe der Überbrückungshilfen

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Frage, welche Kosten des beantragenden Unternehmens förderfähig sind und bis zu welcher Höhe diese Kosten gefördert werden können.

Förderfähige Kosten sind nach den FAQ der verschiedenen Hilfen, „[...] fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare **betriebliche Fixkosten** gemäß der folgenden Liste ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer), die auch branchen-spezifischen Besonderheiten Rechnung trägt.“⁵

Welche Bedeutung hat dies für die Unternehmen im Einzelnen? Kosten, welche in der nachfolgenden Liste aufgezählt und zusätzlich noch vertraglich vor dem 01. März 2020 vereinbart wurden, sind förderfähig. Die Kosten sind netto in den Überbrückungshilfen anzugeben, mit der folgenden Ausnahme: Die Ausgaben sind brutto zu betrachten, wenn der Unternehmer Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist. In diesem Fall sind die Vorsteuern der Kosten ebenfalls förderfähig im Sinne der Überbrückungshilfe. Der Grund ist die fehlende Möglichkeit, die Vorsteuer steuerlich zu berücksichtigen.

Zu den in der Liste der FAQ genannten Fixkosten gehören zum Teil folgende Aufwendungen:

- Die Mieten für Räumlichkeiten oder Grundstücke, die zu betrieblichen Zwecken genutzt werden. Die Miete für die Privatwohnung des Unternehmens ist explizit ausgeschlossen. Die einzige Ausnahme sind die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer des Unternehmens, sofern es bereits im Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurde. Diese Kosten können in dem Formular der Antragsteller für die ÜBH unter der Nummer 1 eingetragen werden.
- Die Nebenkosten der Mieten und die damit verbundenen Energiekosten wie Gas, Strom und Wasser sind ebenfalls förderfähige Kosten. Hierzu gehören zusätzlich die Kosten für Hygiene, unabhängig von der vertraglichen Vereinbarung. Diese Kosten sind unter der Nummer 6 im Antrag zu erfassen.

⁵ BMWK, 2022.

- Die Grundsteuer für das betriebliche Grundstück wird unter Nummer 7 des Förderantrags berücksichtigt.
- Kosten für Lizenzrechte, wie zum Beispiel die Kosten für die Software oder betriebliche Lizenzen. Diese sind unter der Nummer 8 zu erfassen.
- Die umfangreichste Kostenposition nennt sich „Versicherung, Abonnements und andere feste Ausgaben“⁶. Hierzu gehören zum Beispiel die Kosten des Steuerberaters für die Finanz- und Lohnbuchführung, Abschläge für die Erstellung des Jahresabschlusses, betriebliche Versicherungen, Kosten für Festnetz/Mobilfunk und Internet, hier jedoch lediglich der Fixkostenanteil. Diese Kosten werden unter der Nummer 9 im Antrag erfasst.
- Zu den förderfähigen Kosten gehören auch Personalkosten, wenn diese nicht bereits durch Kurzarbeitergeld gefördert werden. Das bedeutet, dass dem Unternehmen Kosten für Personal entstehen müssen, ohne dass diese von der Bundesagentur für Arbeit in Form von KUG bezuschusst werden. Die Förderung erfolgt mit einem pauschalen Abschlag von 10 % über die Summe der gesamten Fixkosten des Monats.
- Die Kosten für Auszubildende stellen ebenfalls förderfähige Kosten dar. Diese betreffen nicht nur das Gehalt des jeweiligen Auszubildenden, sondern auch die vom Arbeitgeber getragenen Sozialversicherungsbeiträge.

Diese Kosten sind aus der Betriebswirtschaftlichen Auswertung des Unternehmens abzuschätzen oder aus den verschiedenen Verträgen, zum Beispiel Mietverträge, Versicherungspolicen oder Mobilfunk- bzw. Internetverträge, des Unternehmens zu entnehmen. „Die betrieblichen Kosten dürfen jeweils nur einmalig angesetzt werden (nicht unter zwei Ziffern gleichzeitig).“⁷

Die für die Berechnung der Überbrückungshilfe notwendigen Fixkosten werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Im Beispiel sind die Kosten für Miete, Gas/Strom/Wasser, Versicherung und andere feste Ausgaben exemplarisch für die Monate Juni bis August 2020 angefallen. Da dem Unternehmen Personalkosten entstehen, muss der pauschale Abschlag in Höhe von 10 % berücksichtigt werden. Aus Vereinfachungsgründen sind die Kosten in jedem Monat gleich hoch.

⁶ BMWK, 2022.

⁷ BMWK, 2022.

	Juni 2020	Juli 2020	August 2020
Miete	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Gas/Strom/Wasser	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Versicherung	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Summe	7.500 €	7.500 €	7.500 €
Personalkostenpauschale	750 €	750 €	750 €
erstattbare Fixkosten	8.250 €	8.250 €	8.250 €

Darst. 2: Übersicht der erstattbaren Fixkosten
(Quelle: eigene Darstellung)

Die Höhe der Überbrückungshilfe bemisst sich aus den Fixkosten des Unternehmens und den erwarteten Umsatzeinbrüchen verglichen mit dem Referenzmonat des jeweiligen Förderzeitraums. Die ÜBH I zum Beispiel fördert 80 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mindestens 70 %. Die nachfolgenden Hilfen förderten bei demselben Umsatzeinbruch 90 %, wenn nicht sogar 100 % der Fixkosten des Unternehmens. Die Höhe der Hilfe schmolz mit der Höhe des Umsatzeinbruchs ab. So wurden bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % noch ein Anteil von 50 % bzw. 60 % der Fixkosten erstattet. Lag der Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 40 % schmolz die Höhe der erstatteten Fixkosten auf 40 % ab.

Diese Zusammenhänge werden mit dem nachfolgenden Beispiel verdeutlicht. Die Umsätze der Vergleichsmonate 2019 werden aus der BWA entnommen und in der nachfolgenden Tabelle mit dem geschätzten Umsatz des Jahres 2020 dargestellt. Der entstandene Umsatzeinbruch und der daraus resultierende Fördergrad sind für die weitere Betrachtung ebenfalls der Darstellung zu entnehmen.

	2019	2020	Umsatzeinbruch	Fördergrad
Juni	100.000 €	0 €	100 %	80 %
Juli	80.000 €	30.000 €	62,50 %	50 %
August	95.000 €	85.000 €	10,52 %	0 %

Darst. 3: Vergleich Referenzumsatz mit Umsatz Förderzeitraum
(Quelle: eigene Darstellung)

Die Tabelle zeigt, dass jeder Fördermonat für sich betrachtet wird und nicht wie bei der Prüfung der Antragsberechtigung der durchschnittliche Umsatzeinbruch. Im

Umkehrschluss heißt das, dass jeder Monat eine unterschiedliche Höhe an Förderung erhält. Dies liegt nicht nur an den verschiedenen Fixkosten, die im Unternehmen pro Monat anfallen können, sondern auch an dem unterschiedlichen Fördergrad des jeweiligen Monats.

Auf Grundlage des im Beispiel ermittelten Fördergrades und der in Darstellung 2 dargestellten Fixkosten lässt sich die Höhe der Überbrückungshilfe ermitteln. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Berechnung.

	Erstattbare Fixkosten	Fördergrad	Förderhöhe
Juni 2020	8.250 €	100 %	8.250 €
Juli 2020	8.250 €	50 %	4.125 €
August 2020	8.250 €	0 %	0 €
Summe			12.375 €

Darst. 4: Berechnung der Förderhöhe
(Quelle: eigene Darstellung)

Die Förderhöhe für den Förderzeitraum Juni bis August 2020 beläuft sich im Beispiel auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 12.375,00 €.

Die Erstattung der Fixkosten sorgte für die nötige Liquidität des Unternehmens, um das Ziel der Existenzsicherung zu gewährleisten. Das Ziel der unterschiedlichen Überbrückungshilfen ist, so viele Unternehmen wie möglich vor der Insolvenz zu schützen und den durch die Covid19-Pandemie erlittenen Umsatzausfall abzumildern.

Die unterschiedlichen Hilfen müssen ertragsteuerrechtlich berücksichtigt werden. Zu den Ertragsteuern gehören die Steuer Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. „Der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung ist von der Art der Gewinnermittlung des jeweiligen Unternehmens abhängig.“⁸ Die Gewinnermittlungsarten werden in Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EstG sowie Bilanz nach § 4 Abs. 1 EStG unterschieden. Die erhaltene Überbrückungshilfe muss bei der

⁸ BMWK, 2022.

Einnahmeüberschussrechnung in dem Wirtschaftsjahr versteuert werden, in dem diese dem Unternehmen zufließt. Die Unternehmen, die zur Ermittlung ihres Gewinns eine Bilanz aufstellen, müssen die Überbrückungshilfen in dem Jahr versteuern, in dem sie wirtschaftlich entstanden oder mit den Hilfen fest zu rechnen sind.

Die laufenden Steuervorauszahlungen wurden aufgrund der Überbrückungshilfen nicht angepasst, sodass mit einer Nachzahlung der Ertragsteuern zu rechnen ist. Dies hatte zur Folge, dass die Erstattungen der Zuschüsse zum Zeitpunkt der Auszahlung dem Unternehmen zugutekamen und zur Verfügung standen und nicht gleich versteuert werden mussten. Im Gegensatz zu den Ertragsteuern sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar, das heißt es entsteht beim Zufluss der Hilfe keine Umsatzsteuer.

3.3 Arten der Überbrückungshilfen

Im nachfolgenden Kapitel werden die unterschiedlichen Überbrückungshilfen miteinander verglichen, um sowohl die Unterschiede als auch die Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten. Hierfür werden die folgenden Hilfen im Einzelnen chronologisch betrachtet. Zur übersichtlicheren Darstellung werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Laufe des Kapitels in einer Tabelle zusammengefasst.

Die erste Überbrückungshilfe, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beschlossen wurde, ist die ÜBH I. Sie betraf den Förderzeitraum Juni bis August 2020. Der Fördergrad betrug 80 %, 50 % oder 40 % der jeweiligen Kosten pro Monat. Dies war abhängig von der Höhe des Umsatzeinbruches. Die Zugangsvoraussetzung für diesen Zeitraum war der Vergleich der Monate April und Mai 2019 mit den Monaten des Jahres 2020. Der monatliche durchschnittliche Umsatzeinbruch der beiden Monate aus 2020 musste bei mindestens 60 % im Vergleich zum Jahr 2019 liegen. Des Weiteren musste das beantragende Unternehmen vor dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sein. Die Kosten müssen in der Liste aufgeführt und vertraglich vor dem 01. März 2020 vereinbart worden sein. Eine Anrechnung von anderen Hilfen erfolgte nur dann, wenn der Förderzweck und -zeitraum identisch mit dem der ÜBH I war. Die Frist für die Beantragung endete am 09. Oktober 2020. Die Schlussabrechnung muss spätestens bis zum 30. Juni 2023 erfolgen.

Als nächstes wird die ÜBH II betrachtet. Sie beinhaltete den Förderzeitraum September bis Dezember 2020. Um diese Hilfe beantragen zu können, musste das Unternehmen vor

dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sein und entweder einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 %, im Zeitraum April bis August 2020, im Vergleich zum Vorjahr haben oder in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten einen Umsatzeinbruch von 50 % vorweisen. Der Fördergrad lag bei dieser Überbrückungshilfe bei 90 %, 60 % oder 40 % der Fixkosten pro Monat. Hierbei musste der Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Monat aber bei über 70 %, zwischen 50 % und 70 % oder zwischen 30 % und 50 % liegen. Die Fixkosten mussten explizit in einer Liste aufgeführt werden und vertraglich vor dem 01. September 2020 vereinbart worden sein. Die Antragsfrist der Überbrückungshilfe II endete am 31. März 2021. Die Schlussabrechnung muss bis spätestens 30. Juni 2023 erfolgen.

Die nächste Hilfe der Bundesregierung nennt sich Novemberhilfe. Hier waren nur Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie direkt von der Schließungsverordnung des Bundes und Landes vom 28. Oktober 2020 betroffen waren oder 80 % ihres Umsatzes mit direkt betroffenen Unternehmen erzielt hatten. Zu den in der Schließungsverordnung genannten Bereichen gehören zum Beispiel Restaurants, Bars, Theater, Schwimmbäder, Sporthallen und viele mehr. Gefördert wurden bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes des Novembers 2019, abzüglich des Kurzarbeitergeldes (KUG) November 2020 und des Anteils für die eventuell beantragte ÜBH II für den Monat November 2020. Unternehmen, die von regionalen Schließungen verschiedener Branchen, die nicht im Beschluss vom 28. Oktober 2020 genannt wurden, betroffen waren, sind bei dieser Hilfe nicht antragsberechtigt gewesen. Weiterhin nicht antragsberechtigt waren Unternehmen, die nach dem 30. September 2020 gegründet wurden. Die Erstattung der Hilfe erfolgte tageweise für den Zeitraum der Schließung im Monat November. In diesem Fall waren das 29 Tage, da die Schließungsverordnung von einer Schließung ab dem 02. November 2020 sprach. Die Antragsfrist endete am 30. April 2021. Die Schlussabrechnung muss ebenfalls bis zum 30. Juni 2023 erfolgen.

An die Novemberhilfe 2020 schloss sich die Dezemberhilfe 2020 an. Sie war eine Verlängerung der Novemberhilfe und hatte die gleichen Voraussetzungen. Die einzige Besonderheit war, dass die Verordnung vom 28. Oktober 2020 durch die Verordnung des Bundes vom 25. November 2020 ergänzt wurde. Mit der Verordnung vom 25. November 2020 wurde sogleich die ÜBH III beschlossen, auf die im nächsten Absatz näher eingegangen wird. Die Förderhöhe bemaß sich auf 75 % des Vergleichsumsatzes Dezember 2019, abzüglich des Kurzarbeitergeldes Dezember 2020 und des Anteiles der

eventuell beantragten ÜBH II für den Dezember. Die Erstattung erfolgte tageweise für den Zeitraum der Schließung. Die meisten Unternehmen waren im Dezember 31 Tage geschlossen. Die Antragsfrist endete ebenfalls am 30. April 2021 und die Schlussabrechnung hat bis zum 30. Juni 2023 zu erfolgen.

Die mit der Verordnung vom 25. November 2020 eingeführte ÜBH III umfasste einen Förderzeitraum von November 2020 bis Juni 2021. Sollte das Unternehmen die November- oder Dezemberhilfe 2020 beantragt haben, war dieses Unternehmen nicht für den Zeitraum November und Dezember 2020 antragsberechtigt. Für diese Hilfe benötigte das Unternehmen im jeweiligen Förderzeitraum einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zu dem Referenzmonat im Jahr 2019. Es ist davon auszugehen, dass kein coronabedingter Umsatzeinbruch vorlag, wenn der Jahresumsatz 2020 bei mindestens 100 % des Umsatzes von 2019 liegt. Die Förderhöhe belief sich auf 100 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 %. Lag der Umsatzeinbruch zwischen mindestens 50 % und höchstens 70 %, wurden 60 % der Fixkosten anteilmäßig gefördert. Der geförderte Fixkostenanteil betrug 40 %, wenn der Umsatzeinbruch im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt bei mindestens 30 % und kleiner als 50 % lag. Zusätzlich wurde zu dem anteiligen Fixkostenbetrag noch ein sogenannter Eigenkapitalzuschuss erstattet. Der Zuschuss wurde gezahlt, wenn das Unternehmen in mehr als 3 Monaten des gesamten Förderzeitraum einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitt. Die Höhe variierte aus der Anzahl der Monate, die dieses Kriterium erfüllten. Der Zuschuss betrug maximal 40 %, bemessen auf die Summe der Fixkostenerstattung für den gesamten Förderzeitraum. Zu den förderfähigen Kosten gehörten die in der Liste aufgeführten Kosten der FAQ der ÜBH III. Im Vergleich zum Kapitel 3.2 waren entscheidende Kosten hinzugekommen, so wurden zum Beispiel 50 % der Jahresabschreibung auf die Monate verteilt, bauliche Modernisierungsmaßnahmen maximal bis zu 20.000,00 € pro Monat oder Aufwendungen für die Digitalisierung bis maximal 20.000,00 € als Kosten angesehen. Die Antragsfrist endete am 31. Oktober 2021.

Die ÜBH III Plus war eine Erweiterung der ÜBH III und beinhaltete den Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021. Das Unternehmen durfte lediglich einen Antrag für diesen Zeitraum stellen. Die Besonderheit war, dass die ÜBH III Plus am Anfang nur den Zeitraum Juli bis September 2021 beinhaltete. Für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 durfte in dem Fall kein neuer Antrag gestellt werden, sondern ein Änderungsantrag

für das 4. Quartal 2021. Die Voraussetzung für diesen Antrag war, dass das Unternehmen einen coronabedingten Umsatzeinbruch von jeweils mindestens 30 % gegenüber zum Referenzmonat des Jahres 2019 hatte. Die Höhe der Förderung entsprach dem Förderungsgrad in der ÜBH III. Die förderfähigen Kosten waren, wie bei der ÜBH III, der entsprechenden Liste zu entnehmen. Die Antragsfrist für den Förderzeitraum endete am 31. März 2022.

Die letzte Überbrückungshilfe beinhaltete im ersten Antragszeitraum den Förderzeitraum Januar bis März 2022 und nennt sich ÜBH IV. Diese wurde im Laufe des Jahres 2022 um den Zeitraum April bis Juni 2022 erweitert und durfte bis einschließlich 15. Juni 2022 abgegeben werden. Die Unternehmen, die bereits für das 1. Quartal 2022 einen sogenannten Erstantrag für die Hilfe gestellt hatten, konnten für das 2. Quartal 2022 einen Änderungsantrag stellen. Auch für den Änderungsantrag endete die Frist am 15. Juni 2022. Diese Hilfe durften Unternehmen beantragen, „[...] die in einem Monat des Förderzeitraums einen coronabedingten **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.“⁹ Hierbei musste der coronabedingte Umsatzeinbruch allerdings genau dargelegt und vom Unternehmer versichert werden. Die Förderhöhe lag bei einem Umsatzeinbruch von mindestens 70 % im Vergleich zum Referenzmonat bei 90 % der im Monat fälligen Fixkosten. Der Anteil der geförderten Fixkosten sank auf 60 %, wenn der Umsatzeinbruch in einem Bereich von 50 % bis 70 % lag. Die niedrigste Förderhöhe betrug 40 % und erhielt das Unternehmen, wenn der Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 % des Umsatzes im Referenzmonat lag. Die förderfähigen Fixkosten sind der Liste in den FAQ der ÜBH IV zu entnehmen und mussten vertraglich vor dem 01. Januar 2022 vereinbart worden sein. Die Schlussabrechnung muss bis zum 30. Juni 2023 erfolgen.

Nach kurzer Darstellung der jeweiligen Hilfen werden diese im nächsten Absatz zur besseren Veranschaulichung in einer Tabelle dargestellt. Hierbei werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Hilfen herausgearbeitet, um die Fragestellung und Problematik der Arbeit näher zu erläutern.

Die Tabelle stellt die unterschiedlichen Überbrückungshilfen mittels verschiedener Kriterien dar. Die November- und Dezemberhilfe werden bei dieser Betrachtung außer Acht gelassen, da es sich nicht um Fixkostenhilfen handelte, sondern diese von der Höhe

⁹ BMWK, 2022.

des Umsatzes abhängig sind. Im Einzelnen werden die Förderhöhen, die Förderzeiträume, der Zeitpunkt der Schlussabrechnung sowie der späteste Tag der Antragstellung und der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung der Fixkosten gegenübergestellt. Die förderfähigen Fixkosten unterscheiden sich über die Zeit der verschiedenen Überbrückungshilfen nach den FAQ der jeweiligen Überbrückungshilfe in einigen Punkten. Zu beachten ist, dass ab der ÜBH III förderfähige Kosten dazugekommen sind. Insbesondere handelt es sich hierbei um die 50-prozentige handelsrechtliche Abschreibung von Betriebsbedarf, Kosten der Digitalisierung und der Modernisierung bzw. Renovierung.

		ÜBH I	ÜBH II	ÜBH III	ÜBH III Plus	ÜBH IV
Förderzeitraum		Jun - Aug 2020	Sep - Dez 2020	Jan - Jun 2021	Jul - Dez 2021	Jan - Jun 2022
Referenzzeitraum		2019	2019	2019	2019	2019
Förderhöhe der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch	> 70 %	90 %	90 %	100 %	100 %	90 %
	≥ 50 %	50 %	60 %	60 %	60 %	60 %
	≤ 70%					
	≥ 30 %	40 %	40 %	40 %	40 %	40 %
	< 50 %					
Vertragliche Vereinbarung bis		01. Mrz. 2020	01. Sept 2020	01. Jan 2021	01. Jul 2021	01. Jan 2022
Frist Antragstellung		9. Okt 2020	31. Mrz. 2021	31. Okt 2021	31. Mrz. 2022	15. Jun 2022
Frist Schlussabrechnung		30. Jun 2023				

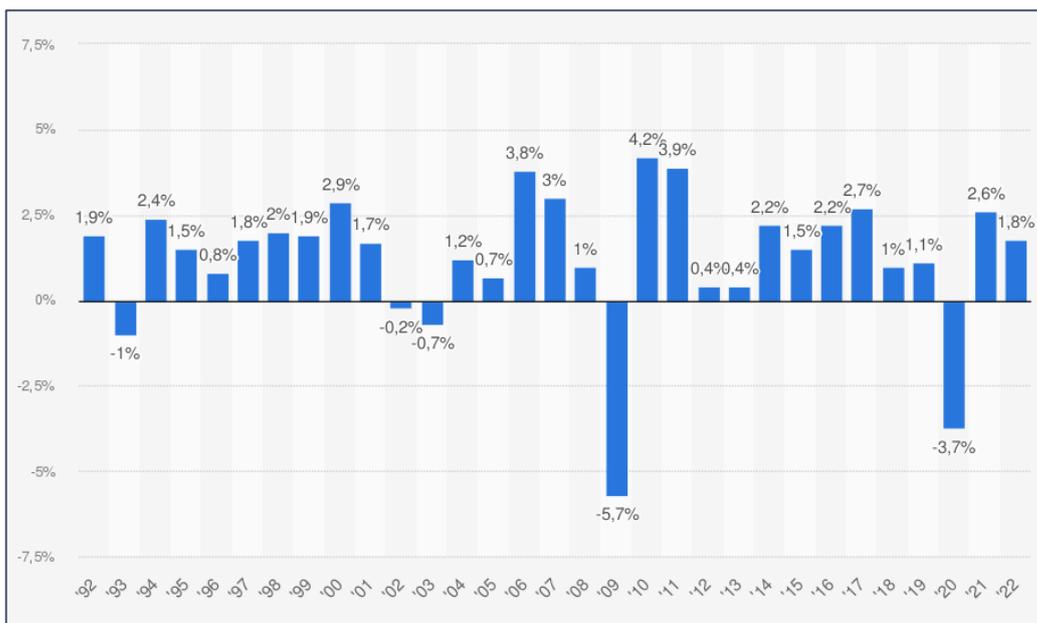
Darst. 5: Gegenüberstellung der verschiedenen Überbrückungshilfen
(Quelle: eigene Darstellung)

Die Tabelle stellt dar, dass das Ende für die Erstellung der Schlussabrechnung bei jeder Überbrückungshilfe der 30. Juni 2023 ist. Die Besonderheiten und die Notwendigkeit der Schlussabrechnung werden im Kapitel 3.5 näher erläutert. In der Tabelle wird ebenfalls

sichtbar, dass die Förderhöhe der jeweiligen Hilfe mit dem Verlauf der Covid19-Pandemie steigt. Weiterhin wird deutlich, dass sich der Referenzzeitraum während der unterschiedlichen Überbrückungshilfen in der Jahreszahl nicht geändert hat. Die Umsätze des jeweiligen Förderzeitraums wurden mit den dazugehörigen Monaten des Jahres 2019 verglichen. Die Tabelle der Darstellung 5 zeigt zusätzlich, dass die Fixkosten der Zeiträume immer mit dem Beginn des Förderzeitraums bereits vertraglich vereinbart sein mussten. Die einzige Ausnahme stellt die ÜBH I dar, dort war die Frist für die vertragliche Vereinbarung der 1. März 2020.

Im Laufe der Entwicklung der Überbrückungshilfen wird deutlich, dass die Förderhöhe pro Monat zu nahm. Sie fand Ihren Höhepunkt gegen Ende des Jahres 2021. Zu dieser Zeit ist die wirtschaftliche Beeinträchtigung durch die Pandemie am Sinken.

Diese Entwicklung kann mit Hilfe der nachfolgenden Grafik verdeutlicht werden. Sie stellt die Entwicklung des realen Bruttoinlandsproduktes (BIP) in Deutschland gegenüber dem Vorjahr im Zeitraum 1992 bis 2022 dar.



Darst. 6: Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes (BIP) in Deutschland gegenüber dem Vorjahr von 1992 bis 2022
(Quelle: Statistisches Bundesamt, 2023)

In der Darstellung 6 wird erkennbar, dass mit dem Beginn der Covid19-Pandemie im Jahr 2020 das BIP im Vergleich zum Jahr 2019 um 3,7 % sank. Das BIP erholte sich verglichen mit 2020 im Jahr 2021 wieder um 2,60 %. Es blieb aber weiterhin unter dem Niveau von 2019. Erst im Jahr 2022 erreichte das Bruttoinlandsprodukt die Höhe von 2019. Der Einbruch des BIP im Jahr 2009 wurde durch die Finanzkrise ausgelöst.

Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit der Antragstellung und dem Ablauf der einzelnen Überbrückungshilfen.

3.4 Antragstellung

Der Antrag für die unterschiedlichen Überbrückungshilfen durfte nur durch einen prüfenden Dritten erfolgen. Prüfende Dritte sind nach § 3 StbG Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie Zusammenschlüsse dieser Berufsbranche.

Die Antragstellung erfolgte auf einem vom BMWK geschaffenen Online-Portal. Hierzu wurde jedem prüfenden Dritten die Möglichkeit gegeben, sich einen Zugang zu verschaffen.

Der Antrag enthielt dabei verschiedene Informationen. Die Anträge der unterschiedlichen Überbrückungshilfen waren alle ungefähr gleich aufgebaut.

Im ersten Abschnitt des Antrags mussten die Stammdaten des Antragstellers erfasst werden. Zu den Stammdaten gehörten die Unternehmensdaten, die Steuer- und Finanzamtdaten, die Adresse und Kontaktdaten der Geschäftsleitung sowie die beim Finanzamt hinterlegte Bankverbindung des Antragstellers. Außerdem musste der prüfende Dritte angeben, um was für ein Mandat es sich handelte. Er hatte drei Möglichkeiten zur Auswahl. Die erste Variante war „Bestehendes Mandat inkl. Buchführung“, die zweite Option war „Bestehendes Mandat ohne Buchführung“ und die dritte Option war „Neues Mandat zur Gewährung der Überbrückungshilfe“. Die Unternehmensdaten enthielten die Information über den Antragsteller, den Namen des Unternehmens inklusive der Rechtsform und der Branche. Die Branche musste aufgrund eines Branchenschlüssels festgelegt werden. Eine weitere Information war die Art des Unternehmens, welche in folgende Kategorien eingeteilt wurden: Solo-Selbstständige und Freiberufler, Gemeinnütziges Unternehmen, Sonstige und Unternehmen eines Unternehmensverbundes.

Im folgenden Schritt des Antrags musste eine Erklärung zur Antragsberechtigung abgegeben werden. Die folgenden Erklärungen waren notwendig um die Antragsberechtigung zu überprüfen. Sie lauteten im Einzelnen:

- Der Antragsteller qualifizierte sich nicht für den Wirtschaftstabilisierungsfond,
- das Unternehmen war dauerhaft am Markt tätig,
- der Antragsteller war kein öffentliches Unternehmen,
- der Antragsteller versicherte, dass sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befand,
- der Umsatzeinbruch stand im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie.

Wie bereits im Kapitel 3.1 dargestellt, musste das Unternehmen zum 29. Februar 2020 einen Angestellten im Unternehmen beschäftigen. In diesem Zusammenhang, musste unter den genannten Erklärungen die Anzahl der Mitarbeiter angegeben werden. Die Berechnung der Beschäftigten erfolgte mit Hilfe der Vollzeitäquivalenz auf Grundlage der Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche. Ein Mitarbeiter mit einer Arbeitszeit von über 30 Stunden pro Woche hatte die Äquivalenzzahl 1. Mitarbeiter mit einer Arbeitszeit bis zu 30 Stunden wurden mit einem Faktor von 0,75 eingerechnet. Ein Mitarbeiter mit einer Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden wurde mit einem Faktor von 0,50 gerechnet und ein Beschäftigter auf 450,00 € Basis, der sogenannte Minijob, mit einem Wert von 0,30.

Eine weitere Zugangsvoraussetzung war der Gründungszeitpunkt. Dieser musste vor dem 31. Oktober 2019 liegen. Der Tag der Gründung war für die Berechnung der Hilfe notwendig, da die Referenzzeiträume davon abhängig waren. Die Referenzzeiträume entsprachen den Monaten April und Mai 2019, wenn das Unternehmen vor dem 01. April 2019 gegründet wurde. Wurde das Unternehmen zwischen dem 01. April und dem 30. September 2019 gegründet, waren die Vergleichsmonate für den Umsatzeinbruch, wie im Kapitel 3.1 beschrieben, November und Dezember 2019. Durch die Angabe des Gründungszeitpunktes wurde der Vergleichszeitraum für den Umsatzeinbruch festgelegt. Im weiteren Verlauf des Antrags wurden die Umsätze der Vergleichsmonate angegeben und damit die Antragsberechtigung überprüft.

Sollte die Voraussetzung für die Antragsberechtigung erfüllt sein, könnten im nächsten Schritt die geplanten Umsätze der Fördermonate angegeben werden und daraus die Förderhöhe berechnet werden. Die Berechnung erfolgte automatisch durch die Angabe der Umsätze im Vergleichs- und Förderzeitraum.

Danach wurde die Höhe der Fixkosten der jeweiligen Fördermonate nach den verschiedenen Arten der förderfähigen Kosten, wie in Kapitel 3.2 beschrieben, eingetragen. Die Berechnung der Personalkosten erfolgte nur, wenn bestätigt wurde, dass dem Unternehmen Personalaufwendungen entstanden waren, welche nicht von Kurzarbeitergeld getragen werden konnten. Diese Erklärung war für jeden Monat einzeln abzugeben. Nachdem alle förderfähigen Fixkosten für die Monate in das Formular eingetragen wurden waren, berechnete sich die Förderhöhe automatisch.

Im nachfolgenden Abschnitt des Antrags war anzugeben, ob das Unternehmen bereits andere Hilfspakete in Anspruch genommen hatte. Sollte das Unternehmen für den gleichen Zeitraum der Förderung eine andere Leistung des Bundes oder Landes in Anspruch genommen haben und diese sich mit dem Förderzeitraum decken, erfolgte eine anteilige Kürzung der Förderhöhe für den jeweils überschneidenden Zeitraum. Dies konnte beispielsweise bei der Überbrückungshilfe I und der Soforthilfe des Landes im Förderzeitraum Juni geschehen. Die Soforthilfe des Landes konnte entweder für den Förderzeitraum März bis Mai 2020 beantragt werden oder für den Zeitraum April bis Juni. Der Förderzeitraum hing bei dieser Hilfe von dem Tag der Antragstellung ab. Wurde die Hilfe nach dem 31. März 2020 beantragt, war der Förderzeitraum April bis Juni und es kam zu einer Anrechnung der Soforthilfe beim Antrag der ÜBH I.

Ein weiteres Beispiel für eine Überschneidung der Förderzeiträume betraf die ÜBH II mit der November- bzw. Dezemberhilfe 2020.

Im Folgenden musste der Bevollmächtigte einige Erklärungen abgeben, damit der Antrag auf die jeweilige Überbrückungshilfe gestellt werden konnte.

Die Übermittlung des Antrags konnte nur erfolgen, wenn der Antragsteller die bereits zuvor genannten Erklärungen bestätigte und das Dokument mit der Erklärung und der Unterschrift des Antragstellers im Portal hochgeladen hatte. Eine Änderung des Antrags war nach dem Absenden nicht mehr möglich.

Nach Übermittlung des Antrages an die zuständige Bewilligungsstelle, erhielt der Antragsteller sowie der prüfende Dritte eine Email mit der Bestätigung des Eingangs der jeweiligen Hilfe mit einer Antragsnummer. Die zuständige Bewilligungsstelle lag in dem Bundesland, in dem das antragstellende Unternehmen ertragssteuerlich seinen Sitz hatte und war in der Regel die Investitionsbank des jeweiligen Bundeslandes. Zum Beispiel

war in Sachsen-Anhalt die zuständige Stelle die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale. Sollten sich im laufenden Verfahren der Antragstellung Rückfragen seitens der Bewilligungsstelle ergeben, wurden diese an den prüfenden Dritten gestellt. Dieser hatte dann in der Regel zwei Wochen Zeit, um die Rückfrage zu beantworten.

In einigen Fällen der Überbrückungshilfe bestand die Möglichkeit einer Abschlagszahlung. Diese erfolgte automatisch ohne separaten Antrag in Höhe von 50 % der gesamten Förderhöhe des Förderantrags. Die Anträge mussten allerdings bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der jeweiligen Bewilligungsstelle eingegangen sein. Die Restzahlung erfolgte dann im Rahmen des Bescheides der Hilfe, welcher elektronisch per Antrags-Portal dem prüfenden Dritten zur Verfügung gestellt wurde.

Um zu veranschaulichen, was bei der Antragstellung alles zu berücksichtigen war, ist im Anhang eine Checkliste zur Antragserfassung beigelegt. Die Checkliste erklärt, wo die benötigten Informationen für den jeweiligen Antrag zu finden sind.

3.5 Schlussabrechnung

Dieses Kapitel beschäftigt sich im folgenden mit der Schlussabrechnung, welche für alle Hilfen bis zum 30. Juni 2023 von einem prüfenden Dritten abgegeben werden muss. Die Frist kann auf Antrag bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden. Die Schlussabrechnung erfolgt wie bereits der Antrag selbst, im Antrags-Portal.

Die Schlussabrechnung erfolgt in zwei unterschiedlichen Paketen. Das erste Paket umfasst die Überbrückungshilfe I bis III sowie die November- und Dezemberhilfe. Das zweite Paket umfasst die Überbrückungshilfe III Plus und IV. Hierfür wird ein sogenanntes Organisationsprofil des Antragstellers benötigt. Das Profil beinhaltet die Stamm-, Steuer- und Finanzamtdaten des Antragstellers und zusätzlich die Anzahl der Beschäftigten zum 29. Februar 2020 und 30. April 2022. Die Pakete der Schlussabrechnung müssen getrennt voneinander abgegeben werden.

Dabei muss im Einzelnen auf zwei Punkte besonders geachtet werden. Dies ist zum einen die Erklärung der Umsätze. Die Umsätze der abzurechnenden Förderzeiträume, müssen auf Grundlage der, in den abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen der Zeiträume, erklärten Umsätze abgegeben werden und nicht aufgrund der zum Zeitpunkt des Antrags geschätzten Umsätze.

Der zweite Punkt ist die Höhe der endgültigen Fixkosten für den jeweiligen Zeitraum. Die bisherige Kostenschätzung muss mit den tatsächlich entstandenen Fixkosten verglichen und gegebenenfalls angepasst werden.

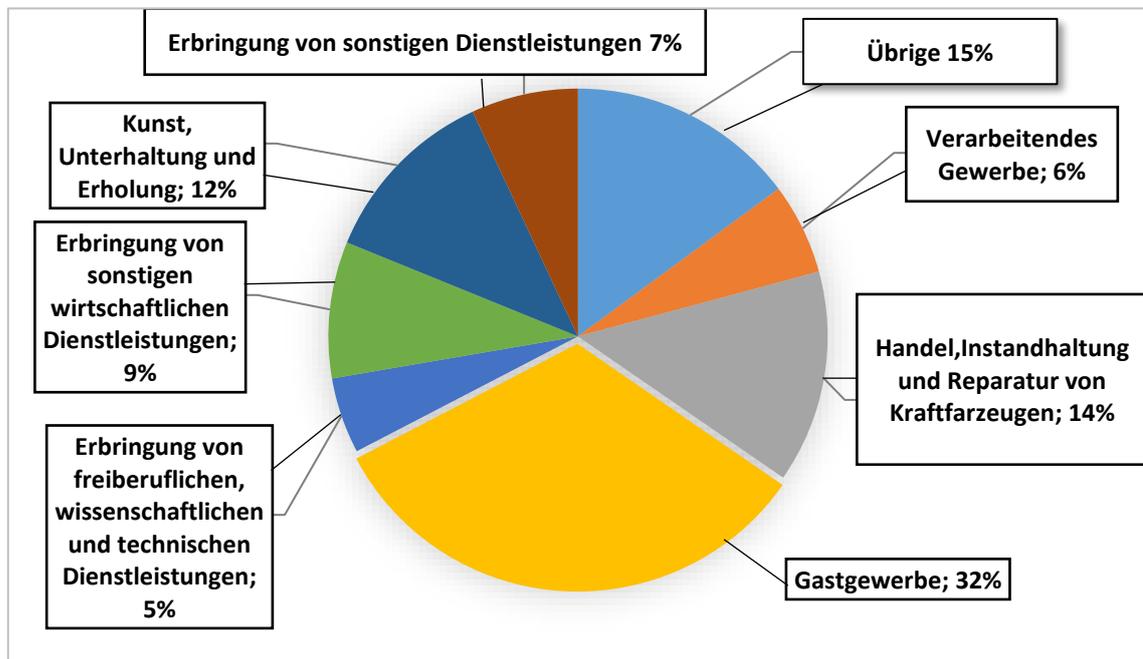
Unter diesen Gesichtspunkten kann eine Änderung der Fixkosten oder der Umsätze in jeglicher Hinsicht zu einer Nachzahlung bzw. Rückzahlung führen.

Sollte es zu einer Nachzahlung der Hilfen kommen, kann die Auszahlung mit einem entsprechenden Antrag erfolgen. Dies ist aber nur ab der Überbrückungshilfe II möglich, für die Überbrückungshilfe I gilt dies nicht. „Eine Rückzahlung hat nur zu erfolgen, wenn die bereits gezahlten Zuschüsse den endgültigen Anspruch übersteigen.“¹⁰ Die Rückzahlung muss in einer angemessenen Zahlungsfrist erfolgen. Sollte keine Schlussabrechnung erfolgen, muss die erhaltende Überbrückungshilfe in voller Höhe zurückgezahlt werden.

Belege für den Nachweis der Angaben sind lediglich in besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei der November- und Dezemberhilfe, der Schlussabrechnung beizufügen. In allen anderen Fällen sind die Belege lediglich vorzuhalten und bei Rückfragen der Bewilligungsstelle zur Verfügung zu stellen.

¹⁰ BMWK, 2022.

4 Fallbeispiel



Darst. 7: Auszahlungsvolumen der Überbrückungshilfe nach Branchen
(Quelle: in Anlehnung BMWK, 2022)

Das Diagramm stellt das Auszahlungsvolumen der Überbrückungshilfen angeordnet nach Branchen dar. Hier wird deutlich, dass das Gastgewerbe den größten Teil der Hilfen in Anspruch genommen hat. Aus diesem Grund ist das folgende Praxisbeispiel aus diesem Bereich gewählt worden.

Die nächsten Seiten beschreiben ein Unternehmen aus der Branche der Gastronomie zu Zeiten der Covid19-Pandemie und die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung.

Das Unternehmen der Rechtsform Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG hat seinen Sitz in Magdeburg im Bundesland Sachsen-Anhalt und wurde am 16. Mai 2019 gegründet. Die Firma betreibt ein Restaurant mit herkömmlicher Bedienung sowie einer Außengastronomie. Serviert werden griechische Speisen und Getränke. Das Restaurant verfügt über ca. 150 Sitzplätze, eine Außenterrasse und einen separaten Raum, der auch für Feierlichkeiten genutzt werden kann. Das Restaurant ist von Dienstag bis Sonntag geöffnet. Im Folgenden wird das Unternehmen A UG & Co. KG genannt.

Die wichtigsten Stammdaten des Unternehmens werden in der nachfolgenden Darstellung veranschaulicht.

Name Antragsteller	Max Mustermann
Name Unternehmen	A UG & Co. KG
Rechtsform	UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Branche	Restaurant mit herkömmlicher Bedienung
Art des Unternehmens	Sonstige
Steuernummer	102/123/45678
Adresse	Musterstraße 1, 39108 Magdeburg
Gründungsdatum	16.05.2019

Darst. 8: Wichtige Stammdaten der A UG & CO. KG
(Quelle: eigene Darstellung)

Zum Stichtag vom 29. Februar 2020 beschäftigte das Unternehmen zwei geringfügig Beschäftigte, einen Angestellten mit einer Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche, zwei Angestellte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden und zwölf Angestellte, die mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiteten. Als im März 2020 die Covid19-Pandemie in Deutschland ausbrach, war auch die A UG & Co. KG von der Verordnung vom 16. März 2020 betroffen. Die Verordnung besagte, dass Kneipen und ähnliche Einrichtungen vom Publikumsverkehr ausgeschlossen werden sollen, solange sie die länderspezifischen Auflagen nicht erfüllen könnten. Die Auflagen des Landes Sachsen-Anhalt besagten zu der Zeit, dass sich maximal 50 Personen im Restaurant aufhalten durften und die Tische mindestens einen Abstand von zwei Metern haben müssten. Wenn die Anzahl der Beschäftigten von der Zahl der erlaubten Personen abgezogen werden, bestand die Möglichkeit, 33 Gäste im Restaurant zu bewirten. Dies war für den Geschäftsführer zu diesem Zeitpunkt keine wirtschaftlich tragbare Lösung, und er entschied das Restaurant ab dem 20. März 2020 bis die Covid19-Beschränkungen von der Landesregierung gelockert wurden, vorerst zu schließen. Mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“

ermöglichte die Bundesregierung den Zugang für die A UG & Co. KG von Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 01. März 2020 und verhinderte damit die Kündigung aller Angestellten. Die erste Unterstützungshilfe für das geschlossene Restaurant konnte ab dem 30. März 2020 in Form der Soforthilfe des Landes beantragt werden. Der Antrag wurde am 01. April 2020 gestellt und durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Bewilligungsstelle Sachsen-Anhalt) bewilligt. Die A UG & Co. KG erhielt 20.000,00 € Soforthilfe und konnte damit die Fixkosten für die nächsten drei Monate begleichen.

Die Öffnung des Restaurants am 22. Mai 2020 wurde durch die Landesverordnung vom 05. Mai 2020 ermöglicht. Während der Schließzeit des Restaurants wurde versucht einen Abhol- und Lieferservice zu implementieren, um teilweise einen Umsatz zu generieren. Die A UG & CO. KG erzielte im April 2020 dabei einen Umsatz in Höhe von 6.181,00 € und im Mai 2020 in Höhe von 16.650,00 €.

Die Wiedereröffnung hatte unter den damalig aktuellen Kontakt- und Hygienebestimmungen zu erfolgen, wobei eine Höchstgrenze der Gäste ausgeschlossen wurde. Trotz der Öffnung war ein Umsatzrückgang zu verzeichnen, da die Gäste ausblieben. Die Beschäftigten befanden sich weiterhin anteilig in Kurzarbeit und das Unternehmen musste von der Möglichkeit der ÜBH I Gebrauch machen, um die Fixkosten zu decken. So wurde am 24. Juli 2020 der Antrag für die ÜBH I gestellt.

4.1 Überbrückungshilfe I

Die A UG & Co. KG stellte die notwendigen Informationen dem Steuerberater für den Antrag der ÜBH I zur Verfügung. Der Geschäftsführer plante in den Monaten Juni bis August 2020 mit einem monatlichen Umsatz von 40.000,00 €. Nach Aussage des Geschäftsführers rechnete er mit einer durchschnittlichen Gästezahl von 75 Personen pro Tag aufgrund der Abstandsregeln, welche an 26 Tagen pro Monat ca. 20,00 € pro Person verspeisten. Dies macht einen Umsatz von 39.000,00 € pro Monat, um mögliche Abweichungen einzuplanen schätzte er zusätzlich 1.000,00 € pro Monat. Da die A UG & Co. KG zwischen dem 01. April und 30. September 2019 gegründet wurde, gab der Geschäftsführer die Vergleichsmonate November und Dezember 2019 für die Prüfung der Antragsberechtigung an. Im November wurde ein Umsatz in Höhe von 97.189,00 € erwirtschaftet und im Dezember ein Umsatz in Höhe von 123.806,00 € erzielt. Die A UG & Co. KG erfüllte die Antragsvoraussetzungen und gab die Umsätze für den Vergleichszeitraum Juni bis August 2019 ebenfalls mit an. Der Geschäftsführer

teilte dem Steuerberater außerdem mit, dass in jedem Fördermonat Personalaufwendungen entstehen werden, die nicht durch das KUG abgedeckt werden. Die nachfolgende Tabelle stellt die Vergleichsumsätze und Referenzumsätze des Förderzeitraums dar.

Vergleichsumsatz November 2019	97.189 €	Referenzumsatz April 2020	6.181 €
Vergleichsumsatz Dezember 2019	123.806 €	Referenzumsatz Mai 2020	16.650 €
Vergleichsumsatz Juni 2019	71.293 €	Umsatz Fördermonat Juni	40.000 €
Vergleichsumsatz Juli 2019	84.697 €	Umsatz Fördermonat Juli	40.000 €
Vergleichsumsatz August 2019	81.453 €	Umsatz Fördermonat August	40.000 €

Darst. 9: Umsatzzahlen für Antrag der ÜBH I
(Quelle: eigene Darstellung)

Zusätzlich zu den Umsatzzahlen benötigte der Steuerberater für den Antrag aber noch die Fixkosten für jeden Monat des Förderzeitraums sowie den Bescheid über die in Anspruch genommene Soforthilfe. Der Bescheid der Soforthilfe war notwendig, um zu überprüfen, ob der Förderzeitraum und die Höhe der Soforthilfe auf die ÜBH I angerechnet werden mussten. Die A UG & CO. KG ist ein bestehendes Mandat des Steuerberaters inklusive der Buchführung.

Die notwendigen Unterlagen für den Antrag stellte der Geschäftsführer dem Steuerberater zur Verfügung. Die Unterlagen umfassten neben den bisher erwähnten Daten auch die Fixkosten des Förderzeitraums. Die Fixkosten stellten sich für den Antrag der ÜBH I einfach dar. Die vertraglich vereinbarte Miete betrug zu der Zeit pro Monat 6.374,12 € und die Kosten für Gas/Strom/Wasser betrugen monatlich 1.051,26 €. Die monatlichen Kosten für Versicherung, Abo und andere feste Ausgaben betrugen im Förderzeitraum 1.484,14 € und beinhalteten die Kosten des Steuerberaters, Telekommunikation und andere Kosten. Die Kosten für den Steuerberater für die Erstellung des Antrags konnten zusätzlich abgerechnet werden. Diese beliefen sich im Antragsmonat auf 500,00 €. Die nachstehende Tabelle soll die dargestellten Daten zusammenfassen.

	Juni	Juli	August
Mietaufwendungen	6.374,12 €	6.374,12 €	6.374,12 €
Gas/Strom/Wasser	1.051,26 €	1.051,26 €	1.051,26 €
Versicherung, Abo, andere feste Ausgaben	1.484,14 €	1.484,14 €	1.484,14 €
Kosten Antragstellung	0	500 €	0
Summe Fixkosten	8.909,52 €	9.409,52 €	8.909,52 €

Darst. 10: Fixkosten des Förderzeitraums
(Quelle: eigene Darstellung)

Nachdem die Daten dem Steuerberater zusammengestellt wurden, überprüfte dieser die Antragsvoraussetzung und reichte den Antrag bei der zuständigen Bewilligungsstelle ein.

Nach Vergleich der Umsatzzahlen in den Referenzmonaten stellte der Steuerberater die Zugangsvoraussetzung aufgrund des Umsatzes fest. Der durchschnittliche Umsatzeinbruch der Vergleichsmonate lag bei 89,67 %. Nach Zustimmung, der im Kapitel 3.4 erwähnten Erklärungen und der Angabe der Anzahl der Beschäftigten wurde die Höhe des Fördergrades berechnet. Für den Fördermonat Juni ergab sich ein Fördergrad von 40,00 %, da der Umsatzeinbruch bei einer Abweichung von 43,89 % lag. Für die Monate Juli und August 2020 erhielt das Unternehmen einen Fördergrad von 50 %, da der Umsatzeinbruch höher als 50 % lag, im Vergleich zu den jeweiligen Monat aus 2019. Die Summe der Fixkosten für den jeweiligen Fördermonat sind der Darstellung 10 zu entnehmen. Aufgrund der anfallenden Personalkosten in den jeweiligen Fördermonaten erhält die A UG & Co. KG einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 10 % der Fixkosten des Monats. Daraus ergab sich für den Juni eine förderfähige Summe in Höhe von 9.800,47 €, für den Juli in Höhe von 10.350,47 € und für den August in Höhe von 9.800,47 €. Die förderfähige Summe der Fixkosten für den Monat wurden in Höhe des Fördergrades erstattet. In diesem Fall würde sich eine Gesamterstattung der Fixkosten abzüglich der anteilig anzusetzenden Soforthilfe in Höhe von 10.075,47 € ergeben.

Die Höhe setzt sich aus den folgenden Erstattungsbeträgen zusammen:

	Fixkosten	Fördergrad	max. Förderhöhe	Anrechnung	Erstattbare Förderhöhe
Juni	9.800,47 €	40,00 %	3.920,19 €	-6.666,67 €	0 €
Juli	10.350,47 €	50,00 %	5.175,24 €	0 €	5.175,24 €
August	9.800,47 €	50,00 %	4.900,24 €	0 €	4.900,24 €
Summe	29.951,41 €		13.995,66 €	-6.666,67 €	10.075,47 €

Darst. 11: Berechnung der erstattbaren Fixkosten
(Quelle: eigene Darstellung)

Die ÜBH I wurde am 13. August 2020 auf das Konto der A UG & Co. KG von der Bewilligungsstelle überwiesen. Die Erstattung der Fixkosten half dem Unternehmen, die durch die Pandemie verminderten Umsätze auszugleichen und weiter liquide zu bleiben. Die Hilfe verursachte aber eine steuerliche Mehrbelastung von ca. 3.000,00 € in der Einkommensteuer für das Jahr 2020.

Im Zuge der Schlussabrechnung wird das Wirtschaftsjahr 2020 anhand des Jahresabschlusses und der BWA analysiert und die Umsätze und Fixkosten der Fördermonate werden endgültig festgestellt. Aus Vereinfachungsgründen wird die Höhe der Fixkosten nicht verändert. Die geplanten Umsätze wichen allerdings von den tatsächlichen Werten ab. Laut BWA ergaben sich für den Monat Juni 2020 ein Umsatz in Höhe von 40.122,21 €. Dies ist eine Abweichung im Vergleich zu dem Planumsatz von 122,21 € und verändert die Höhe des Fördergrades nicht. Eine Abweichung gab es auch im Monat Juli. Hier wurde im Jahr 2020 ein endgültiger Umsatz von 49.226,90 € festgestellt. Dies ist eine Erhöhung des Umsatzes im Vergleich zu dem geplanten Umsatz in Höhe von 9.226,90 € und bringt eine Minderung des Fördergrades um 10 % für den Juli mit sich. Der Umsatzeinbruch im Vergleichsmonat beträgt wie beim Antrag angenommen keine 50 % mehr, sondern nur noch 41,88 %. Wie im Kapitel 3.3 dargestellt, beträgt der Fördergrad bei dieser Höhe des Umsatzeinbruches nur noch 40 % der Fixkosten. Im August 2020 stieg der Umsatz im Vergleich zum Juli nochmal und die A UG & Co. KG erwirtschaftete einen Umsatz in Höhe von 51.990,56 €. Vergleicht man diesen Umsatz mit dem Zeitraum des Vorjahres ergibt sich ein Umsatzeinbruch von 35,91 %. Laut den Ausführungen in Kapitel 3.3 resultiert aus dieser Höhe des Umsatzeinbruches keine Fixkostenerstattung. Die bisher für diesen Monat erhaltenen

Fixkosten müssen in voller Höhe zurückgezahlt werden. Die Daten in der nachfolgenden Tabelle veranschaulichen noch einmal den Sachverhalt.

	Tatsächlicher Umsatz	Fördergrad laut Schlussabrechnung	Fördergrad laut Antrag	Höhe Fixkosten-Rückzahlung
Juni	40.122,21 €	40,00 %	40,00 %	0 €
Juli	49.226,90 €	40,00 %	50,00 %	1.035,05 €
August	51.990,56 €	0,00 %	50,00 %	4.900,24 €
Summe				5.935,29 €

Darst. 12: Vergleich Fördergrad zwischen Antrag und Schlussabrechnung
(Quelle: eigene Darstellung)

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die A UG & CO. KG 5.935,29 € der erhaltenen ÜBH I zurückzahlen muss. Die Rückzahlung der ÜBH I ist erst 6 Monate nach Ergehen des Bescheides fällig. Laut BMWK kann dies „[...] aufgrund der hohen Anzahl eingehender Anträge [...]“¹¹ mehrere Monate dauern. Einen Tag zum jetzigen Zeitpunkt zu nennen, ist in diesem Fall nicht möglich. Da die Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfen aber alle zusammen in einem Paket abgegeben werden müssen und die Gefahr besteht, dass noch mehr zurückzuzahlen ist, kann aus diesem Grund der Fall von Insolvenz eintreten, was mit den Überbrückungshilfen eigentlich vermieden werden sollte.

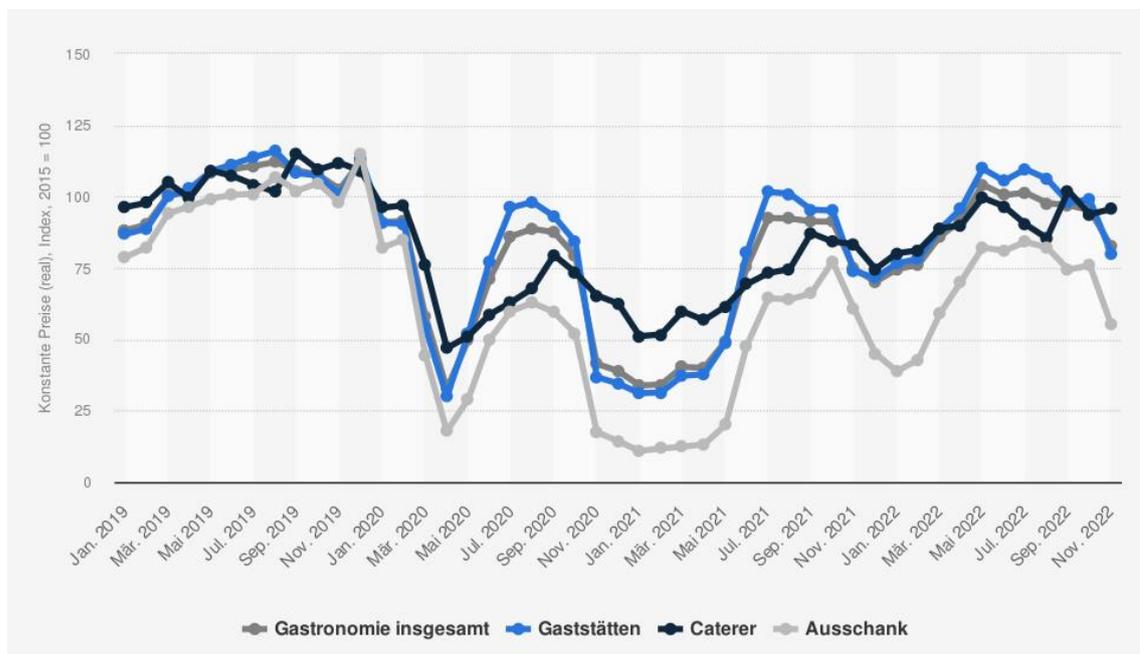
Rückblickend lässt sich festhalten, dass die Erstattung der ÜBH I in Höhe von 10.075,47 € der A UG & Co. KG die Möglichkeit gab ein Teil ihrer Fixkosten zu decken und so die Weiterführung des Unternehmens, zum Zeitpunkt der Auszahlung, gewährleistete. Im weiteren Verlauf wurde aber festgestellt, dass der Erhalt des Zuschusses eine Einkommensteuernachzahlung in Höhe von ca. 3.000,00 € mit sich zog und im Zuge der Schlussabrechnung mehr als die Hälfte des Zuschusses zurückzuzahlen ist.

Im nächsten Abschnitt wird betrachtet, wie sich die A UG & Co. KG im weiteren Verlauf der Covid19-Pandemie verhält.

¹¹ BMWK, 2023.

4.2 Überbrückungshilfe II

Nach Gewährung der ÜBH I kam die Überlegung auf, die nachfolgende Unterstützung zu beantragen. Diese Überlegung wurde aufgrund steigender Gästezahlen und der Gefahr einer Teilrückzahlung der Hilfe jedoch verworfen. Die Antragsberechtigung für die ÜBH II war durch die Voraussetzung des durchschnittlichen Umsatzeinbruches im Zeitraum April bis August von 30 % gegeben. Die Umsatzprognose des Geschäftsführers geht von einem monatlichen Umsatz in Höhe von 60.000,00 € für den Förderzeitraum aus. Unter dieser Voraussetzung liegt der Umsatzeinbruch im Förderzeitraum unter 30 % im Vergleich zum Vorjahr und eine anteilige Fixkostenerstattung wäre nicht möglich.



Darst. 13: Umsatzentwicklung Gastronomie Januar 2019 bis November 2022
(Quelle: in Anlehnung Statistisches Bundesamt, 2023)

Im Sommer des Jahres 2020 sanken die Infektionszahlen der Pandemie, so dass sich die Umsatzzahlen in allen Bereichen der Wirtschaft normalisierten. Dies verdeutlicht die in der Darstellung 13 gezeigte Statistik aus dem Jahr 2023. Die Statistik zeigt die Umsatzentwicklung im Bereich der Gastronomie im Zeitraum Januar 2019 bis November 2022. Dem Verlauf des Diagramms nach zu urteilen, sollten sich die Vermutungen des Geschäftsführers der A UG & Co. KG bewahrheiten, denn der Umsatz und dementsprechend auch die Anzahl der Gäste stiegen im Laufe des Jahres 2020 wieder an, allerdings nur bis zum November 2020. Das Diagramm zeigt unmissverständlich, dass die Umsätze ab November 2020 wieder deutlich stagnierten und zurückgingen. Dieser Umstand ist dem Beschluss der Bundesregierung vom 28. Oktober 2020 zuzuschreiben,

der einen Lockdown für verschiedene Dienstleistungsbereiche und die Gastronomie anordnete. Um den Zustand des Umsatzeinbruches abzufedern, beschloss die Bundesregierung die November- bzw. Dezemberhilfe.

4.3 November- und Dezemberhilfe

Der verhängte Lockdown betraf auch die A UG & Co. KG ab dem 02. November 2020. Mit dem Beschluss der Regierung bestand die Möglichkeit, die Novemberhilfe für das Unternehmen zu beantragen. Die Mitarbeiter wurden bis auf wenige Ausnahmen in die Kurzarbeit geschickt. Das Unternehmen nutzte die Gelegenheit der Novemberhilfe und versuchte den „Außer-Haus-Verkauf“ mit Flyern und Werbung voranzubringen und auszubauen. Dazu benötigte der Geschäftsführer vereinzelt Mitarbeiter, die die Gerichte zubereiteten und eventuell auslieferten. Die Besonderheit der November- und Dezemberhilfe war, dass der Umsatz, der mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % erzielt wurde, nicht in die Berechnung der Förderhöhe einfluss. Der Umsatz für den „Außer-Haus-Verkauf“ konnte dadurch eine beliebige Höhe betragen, ohne die Finanzhilfe zu beeinträchtigen. Das Unternehmen durfte für die November- bzw. Dezemberhilfe lediglich Umsätze mit dem normalen Umsatzsteuersatz zum Vergleichsumsatz rechnen und höchstens 25 % des Vergleichsumsatzes erwirtschaften, ohne dass sie auf den Umsatz angerechnet wurden. Die November- bzw. Dezemberhilfe erstattete 75 % des Vergleichsmonatumsatz abzüglich des erhaltenen KUG. Der anteilige Vergleichsumsatz und das beantragte KUG wurden für die Berechnung der Hilfe durch die Anzahl der jeweiligen Kalendertage pro Monat geteilt. Das jeweilige Ergebnis wurde mit der Anzahl der geschlossenen Tage pro Monat multipliziert und für die weitere Berechnung die Differenz der beiden Beträge gebildet. Die Antragstellung der November- und Dezemberhilfen war unbürokratisch. Die Auszahlung der Hilfen sollten dem Antragsteller schnell zur Verfügung stehen und es wurde eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % ermöglicht. Die Restsumme erfolgte kurz nach dem Ergehen des Bescheides der jeweiligen Hilfe.

Die A UG & Co. KG erwirtschaftete einen Umsatz in Höhe von 96.791,20 € im November 2019 und im Dezember 2019 einen Umsatz in Höhe von 123.050,00 €. Diese Werte waren zwingend der jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 zu entnehmen, da diese durch die Bewilligungsstelle abgerufen werden konnten und als Nachweis eingereicht werden mussten. Für die Mitarbeiter, die in den beiden Monaten in

Kurzarbeit waren, schätzte der Geschäftsführer die Höhe des KUG aufgrund des Oktobers, für den November auf 12.000,00 € sowie für den Dezember auf 20.000,00 €. So wurde dem Unternehmen für 29 geschlossene Tage im November eine Kostenpauschale in Höhe von 58.573,61 € gezahlt. Die Erstattung für den Dezember fiel höher aus. Das Unternehmen erhielt für die Schließung im Dezember eine Pauschale in Höhe von 72.287,49 €. Der Antrag für die Hilfen wurde am 25. November 2020 sowie am 28. Dezember 2020 gestellt. Den Novemberabschluss erhielt das Unternehmen noch im Jahr 2020. Die Restsumme der beantragten Hilfen wurden erst am Anfang des Jahres 2021 ausgezahlt.

	November	Dezember
Vergleichsumsatz	96.791,20 €	123.050,00 €
Umsatz pro Tag	3.226,37 €	3.969,35 €
KUG pro Tag	400,00 €	645,16 €
Schließzeit in Tagen	29	31
Förderumsatz pro Tag	2419,78 €	2977,01 €
Förderhöhe	58.573,61 €	72.287,49 €

Darst. 14: Berechnung November- und Dezemberhilfe

(Quelle: eigene Darstellung)

Im Zuge der Schlussabrechnung für die November- und Dezemberhilfe 2020 wird klar, dass die geschätzten Beiträge für das Kurzarbeitergeld vom November deutlich voneinander abweichen. So wurde für den November ein Kurzarbeitergeld in Höhe von 19.315,24 € beantragt und nicht 12.000,00 € wie ursprünglich geschätzt. Der Dezember weicht ebenfalls von der Schätzung ab und fiel niedriger aus. Das tatsächliche Kurzarbeitergeld beläuft sich auf 17.632,31 €. Durch die Abweichungen kommt es in den jeweiligen Monaten zu Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Hilfen und infolgedessen zu Änderungen der Förderhöhe. Das KUG pro Tag änderte sich im November von 400 € auf 643,84 € und im Dezember von 645,16 € auf 568,78 €. Die Umsatzgrundlage veränderte sich nicht für die beantragten Hilfen, sodass der Förderumsatz pro Tag im November und Dezember gleich blieb, aber die Förderhöhe im November insgesamt um 7.071,36 € weniger ausfällt als ursprünglich beantragt wurde. Die Förderhöhe für den Dezember 2020 fällt um 2.367,78 € höher aus, da das

Kurzarbeitergeld pro Tag um 76,38 € geringer ist als das ursprünglich beantragte. Das kumulierte Ergebnis der beiden Hilfen ergibt eine Nachzahlung in Höhe von 4.703,58 €.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die November- und Dezemberhilfe einen finanziellen Ausgleich der umsatzstärksten Monate des Jahres waren und insgesamt 130.861,10 € auf das Bankkonto des Unternehmens eingingen. Dieser Ausgleich gab dem Unternehmen die Möglichkeit die Fixkosten und Personalkosten zu decken, verursachte im Rahmen der Steuererklärung aber eine Nachzahlung der Einkommensteuer in Höhe von ca. 40.000,00 € und in der Gewerbesteuer von ungefähr 20.000,00 €. Im Zuge der Schlussabrechnung ist zusätzlich noch eine Rückzahlung der Hilfen von 4.703,58 € berechnet wurden. Zusammen machen die Nachzahlungen der Steuern und Rückzahlung der Hilfe ungefähr die Hälfte des erhaltenen Geldes aus und stehen dem Unternehmen nachträglich betrachtet, finanziell gar nicht zur Verfügung.

Der nächste Teilabschnitt des Fallbeispiels beschäftigt sich mit der letzten in Anspruch genommenen Überbrückungshilfe für die A UG & Co. KG.

4.4 Überbrückungshilfe III

Wie der Darstellung 13 entnommen werden kann, normalisierte sich der Umsatz in der Branche im Mai 2021 langsam wieder. Der Grund dafür war das Ende der behördlichen Anordnung der Schließung von Restaurants am 25. Mai 2021 in Sachsen-Anhalt. Dies bedeutete für die Restaurants bis zum Ende der Anordnung weiterhin Umsatzeinbrüche, die die Bundesregierung mit Hilfe der ÜBH III abzufedern versuchte.

Wie im Kapitel 3.3 dargestellt, konnten Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat 2019 die ÜBH III beantragen. Dabei bestand die Möglichkeit für Unternehmen, die zwischen dem 01. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 gegründet wurden, unter verschiedenen Bemessungsgrundlagen des Vergleichsumsatz zu wählen.

Das in der Arbeit dargestellte Unternehmen entschied sich für die Berechnung des Vergleichsumsatzes aus dem Durchschnitt des Umsatzes der zwei Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020. Alternativ bestand für die A UG & Co. KG die Möglichkeit, den durchschnittlichen Jahresumsatz von 2019 zu verwenden oder den durchschnittlichen Umsatz der Monate Juni bis September 2020. Der Grund für die Wahl der Berechnung hing von der Höhe des Referenzumsatzes ab. Der Durchschnitt der Vorkrisenmonate lag

bei 87.180,00 € und war damit höher als die anderen beiden Optionen. Der prozentuale Umsatzeinbruch war zugleich Antragsvoraussetzung sowie die Grundlage für die zu erstattende Förderhöhe. Dadurch war die Wahl der Berechnung der Bemessungsgrundlage wichtig. Je höher die Bemessungsgrundlage war, desto höher konnte der geschätzte Umsatz liegen, um bestimmte Fördergrade zu erreichen.

Da das Unternehmen bereits die November- und Dezemberhilfe beantragt hatte, durfte für diesen Zeitraum keine ÜBH III mehr beantragt werden. Der Umsatz wurde aufgrund der letzten Monate der Covid19-Pandemie wie folgt geschätzt und geplant: Im Januar rechnete der Geschäftsführer aufgrund der schlecht angelaufenen Werbung aus dem November mit einem Umsatz für die Außerhausverkäufe von 3.000,00 €. In den kommenden beiden Monaten plante er mit einem Umsatz von 5.000,00 €, da die Öffnung der Restaurants von der Regierung zu dieser Zeit noch nicht geplant war. Der Geschäftsführer hatte die Hoffnung, dass die Gastronomie im April wieder öffnen dürfe und er einen Umsatz von jeweils 25.000,00 € in den Monaten April bis Juni 2021 erwirtschaften könne. Der Umsatzeinbruch lag im gesamten Förderzeitraum bei über 70 % im Vergleich zum Referenzmonat. Der Erstattungsanspruch der Fixkosten lag zum Zeitpunkt des Erstantrages bei 90 %. Die Höhe der Fixkostenerstattung wurde im Nachhinein auf 100 % erhöht.

Die Fixkosten plante die A UG & Co. KG aufgrund der vertraglich vereinbarten Beträge. Im März kamen zu den vereinbarten Kosten noch 12.530,00 € für Aufwendungen der Digitalisierung sowie Kosten für bauliche Modernisierungsmaßnahmen in Höhe von 4.078,00 € hinzu. Im gestellten Änderungsantrag vom 01. Juni 2021 wurden zusätzlich im Mai 2021 noch 20.000,00 € für bauliche Modernisierungsmaßnahmen sowie der bisher nicht erstattete Eigenkapitalzuschuss berücksichtigt. Im Förderzeitraum fielen für das Unternehmen in jedem Monat nicht durch KUG gedeckte Personalkosten an, die die Voraussetzung für den Personalkostenzuschuss in Höhe von 20 % der Fixkosten erfüllten.

Die beantragten Fixkosten werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Mietaufwand in €	6.374,12	6.374,12	6.374,12	6.374,12	6.374,12	6.374,12
Gas/Strom in €	953,78	953,78	953,78	953,78	953,78	953,78
Abschreibung in €	124	124	124	124	124	124
Versicherung in €	845,05	845,05	1.534	845	845	1.534
Modernisierung in €			4.078			
Digitalisierung in €			12.530			
Kosten StB in €				600		
Personalkosten in €	1.659,39	1.659,39	1.797,18	1.779,38	1.659,38	1.797,18
Gesamthöhe in €	9.956,34	9.956,34	27.391,08	10.676,28	9.956,28	10.783,08

Darst. 15: Beantragte Fixkosten der Überbrückungshilfe III im Erstantrag
(Quelle: eigene Darstellung)

Die mit dem Änderungsantrag berücksichtigten Zuschüsse und die Kosten für die bauliche Modernisierung im Mai bleiben in der Darstellung 15 unbeachtet. Die Gesamthöhe der Fixkosten für die o.a. Monate werden in Höhe des Fördergrades des jeweiligen Monats erstattet. Dieser entspricht in diesem Fall 90 % und hat eine Gesamthöhe der ÜBH III von 70.847,46 € zur Folge. Die Auszahlung erfolgte mit einem Abschlag von 50 %, da die A UG & CO. KG den Antrag vor dem 30. Juni 2021 gestellt hatte. Die Restzahlung des Erstantrages erfolgte mit Erstellung des Bescheides durch die Bewilligungsstelle. Die Differenz der Förderhöhe, der Eigenkapitalzuschuss und die nachträglichen Kosten wurden nach Bewilligung des Änderungsantrages vom 01. Juni 2021 ausgezahlt. Der Änderungsantrag erhöhte die Überbrückungshilfe III auf insgesamt 117.763,81 €. Die Restzahlung in Höhe von 46.916,35 € wurde nach der Bewilligung des Änderungsantrages gezahlt.

Im Rahmen der Schlussabrechnung stellt sich heraus, dass die geplanten Umsätze des Geschäftsführers, bis auf im Monat Juni, alle ungefähr eingetroffen waren. Der Umsatz des Junis belief sich auf 43.418,93 € und lag demzufolge über den geplanten Wert für den Juni. Der Fördergrad sinkt somit auf 60 % der Fixkosten. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen zur Digitalisierung nicht umgesetzt wurden und im Monat März 2021 dementsprechend 12.530,00 € erstattbare Kosten fehlen. Dafür erhöhte sich die Höhe der Abschreibung von 124,00 € auf 302,46 €. Alle anderen Fixkosten ändern sich aus Vereinfachungsgründen nicht. Durch die Erhöhung der Abschreibung erhöht sich der Eigenkapitalzuschuss und damit die Höhe der Überbrückungshilfe III. Die Änderung des Fördergrades im Juni 2021 hatte eine Minderung der Förderhöhe um 40 % zur Folge. Durch den Wegfall der Digitalisierungskosten und die damit zusammenhängende Minderung der ÜBH III kommt es zu einer Rückzahlung der Hilfe von 16.717,70 €.

Im weiteren Verlauf der Covid19-Pandemie erholten sich die Umsätze der A UG & Co. KG und das Unternehmen musste keine weiteren Hilfen mehr beantragen. Die ÜBH III Plus sowie die Überbrückungshilfe IV wurden demzufolge nicht mehr in Anspruch genommen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die verschiedenen Überbrückungshilfen der A UG & CO. KG eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 258.700,40 € einbrachten, um die Fixkosten während der Covid19-Pandemie zu begleichen. Im Rahmen der Schlussabrechnung der Unterstützungshilfen wurde festgestellt, dass von diesen Hilfen 28.072,12 € zurückgezahlt werden müssen. Dies sind mehr als 10 % der erhaltenen Hilfen und sind nach dem Bescheid der Schlussabrechnung des ersten Paketes gleichzeitig fällig. Dies kann zur Folge haben, dass die Rückzahlung der erhaltenen Gelder zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen. Zusätzlich ist zu sagen, dass die erhaltenen Hilfen steuerpflichtig sind. Wenn von einem durchschnittlichen Steuersatz von 30 % ausgegangen wird, ist mit einer Einkommensteuernachzahlung von ungefähr 77.600,00 € und einer Gewerbesteuernachzahlung von ca. 40.000,00 € für die gesamten Jahre zu rechnen. Die unterschiedlichen Hilfen erbrachten in erster Linie also eine Vermeidung von Liquiditätsengpässen, verursachen nachträglich, aber Steuernachzahlungen sowie Rückzahlungen in Höhe von etwa 145.600,00 €. Dieser Betrag stellt mehr als die Hälfte der erhaltenen Hilfen dar und steht rückblickend, dem Unternehmen nicht zur Verfügung.

Das folgende Kapitel gibt einen zusammenfassenden Überblick über das Ergebnis der Arbeit.

5 Fazit

Die in der Einleitung erwähnte Befürchtung von Frau Hartges, der Geschäftsführerin der DeHoGa, dass jeder dritte Betrieb Insolvenz anmelden muss, ist aufgrund der von der Regierung beschlossenen Überbrückungshilfen nicht eingetreten.

Die im Fallbeispiel erklärten Umsatzzahlen zeigen, dass die A UG & Co. KG ohne die Zahlung der unterschiedlichen Hilfen und des Kurzarbeitergeldes nicht in der Lage gewesen wäre, das Unternehmen weiter zu betreiben. Allein die Personalkosten hätten das Unternehmen an den Rand der Insolvenz gebracht. Im Zuge der verschiedenen Überbrückungshilfen erhielt das Unternehmen genug Liquidität, um den wirtschaftlichen Problemen entgegenzuwirken und die Covid19-Pandemie zu überstehen.

Das Ziel der Bundesregierung war, die Existenzsicherung von überwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen zu gewährleisten und wurde mit Hilfe der Einführung der unterschiedlichen Überbrückungshilfen erreicht. Die Umsetzung des Ziels gelang mittels Zahlungen von über 71 Mrd. € an antragsberechtigte Unternehmen. In den letzten 3 Jahren wurden fast fünf Millionen Anträge für die verschiedenen Zuschussprogramme des Bundes gestellt. Dazu gehören die in der Arbeit dargestellten Überbrückungshilfen sowie die Neustarthilfen und andere Förderprogramme.¹²

Die notwendige Versteuerung der erhaltenen Hilfen bringt die Unternehmen nun in die Gefahr eines weiteren Liquiditätsengpasses. Der erste Engpass, der aufgrund der beschlossenen Schließung der Gastronomie eintrat, wurde mit Hilfe der Überbrückungshilfen abgedeckt. Die erhaltenen Hilfen decken aber lediglich die Fixkosten des Unternehmens ab und tragen nicht die Steuernachzahlungen. Dadurch kann die Möglichkeit bestehen, dass die Unternehmen nicht die nötigen Geldmittel besitzen, um die Steuernachzahlung zu leisten. Die Steuernachzahlung erweist sich in diesem Fall als großer Nachteil.

Die Schlussabrechnung der unterschiedlichen Hilfen und die damit eventuell verbundene Rückzahlung der zu viel erhaltenen Beihilfen, stellt einen weiteren Nachteil dar. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Beantragung der ÜBH auf Planwerten der Umsätze sowie auf den unplanbaren Entscheidungen der Bundesregierung, Unternehmen aufgrund

¹² Vgl. BMWK, 2022.

des Infektionsgeschehens zu öffnen oder zu schließen, beruhte. Diese Unsicherheiten führen gegebenenfalls dazu, dass die Unternehmen einen Teil der erhaltenen Überbrückungshilfen zurückzahlen müssen. Die eventuelle Rückzahlung erfolgt allerdings nicht zu unterschiedlichen Zeitpunkten, sondern ist in einem Betrag nach Erhalt des Schlussbescheides fällig. Zur jetzigen Zeit lässt sich leider nicht abschätzen, wie viel Geld von den rund 71 Mrd. € an den Staat durch die Unternehmen zurückgezahlt werden müssen. Aber eines ist sicher, das beschriebene Fallbeispiel wird nicht das letzte Unternehmen gewesen sein, welches erhaltene Gelder zurückzahlen muss.

Die Rückzahlung und die Versteuerung der erhaltenen Überbrückungshilfen können die Unternehmen in eine mögliche Zahlungsunfähigkeit treiben, die die Überbrückungshilfen eigentlich vermeiden sollten.

Diese Problematik steht nicht nur den Gastronomen bevor, sondern auch anderen Unternehmensbranchen. Beispielsweise kam es bei der Corona-Soforthilfe, der Hilfe vor den Überbrückungshilfen, zu Rückzahlungswellen in den Bereichen des Friseurhandwerks oder anderen Dienstleistungssektoren.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die unterschiedlichen Überbrückungshilfen den Unternehmen vorübergehend die Möglichkeit gaben, am Markt weiterhin wirtschaftlich tätig zu bleiben und nicht Insolvenz anmelden zu müssen. Die eventuelle Rückzahlung und Versteuerung können jedoch dazu führen, dass ein Unternehmen im Nachhinein doch noch Insolvenz anmelden muss.

Anhang

Anlage 1: Checkliste zur Antragserfassung (Quelle: BMWK, 2020)

Prüfen/ Plausibilisieren Sie ...	Wo finden Sie die Informationen?
Identifizierung Antragsteller	
... ob die Kriterien für ein verbundenes Unternehmen erfüllt sind (siehe 3: Antragsteller).	Selbstauskunft
... die beim Finanzamt hinterlegte Bankverbindung Ihres Mandanten.	Dem Finanzamt erteilte SEPA-Lastschrift
Kriterien Antragsberechtigung	
... die Anzahl der Beschäftigten Ihres Mandanten (siehe 2: Anzahl der Mitarbeiter).	Lohnbuchhaltung
... in welchem Zeitraum das Unternehmen Ihres Mandanten gegründet wurde.	Fragebogen zur stL Erfassung, Gewerbeanmeldung, Eintragung HR, Eröffnungsbilanz
... ob sich Ihr Mandant nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert (siehe 1: Bestätigungen)	Jahresabschluss
... ob Ihr Mandant zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten gem. EU-Definition war (siehe 4: Bestätigungen).	Jahresabschluss
... die Umsatzentwicklung Ihres Mandanten für April/ Mai 2020 im Vergleich zu den Vorjahresmonaten (November/Dezember 2019 bei Gründung zwischen April und Oktober 2019).	Umsatzsteuervoranmeldung, Jahresabschluss, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 (ggf. 2018 sofern Kennzahlen für 2019 noch nicht vorliegen), BWA
... ob es sich um ein öffentliches Unternehmen handelt (siehe 3: Bestätigungen).	Gesellschafterliste
... dass das Unternehmen Ihres Mandanten bis zum 31. August 2020 nicht dauerhaft eingestellt wird.	Selbstauskunft
... dass das Unternehmen Ihres Mandanten dauerhaft am Markt ist.	Selbstauskunft
... dass der Umsatzrückgang im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie steht.	Selbstauskunft
Förderhöhe	
... die Umsatzentwicklung/Umsatzprognose Ihres Mandanten für die Monate Juni/ Juli/ August 2020 im Vergleich zu den Vorjahresmonaten (siehe 1: Umsatzprognose).	Umsatzsteuervoranmeldung, Jahresabschluss, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 (ggf. 2018 sofern Kennzahlen für 2019 noch nicht vorliegen), BWA
... die Fixkosten Ihres Mandanten für den Zeitraum Juni/Juli/ August 2020 (siehe 2: Fixkosten).	BWA, Verträge
... ob andere Corona-Hilfen durch Bund oder Länder in Anspruch genommen wurden.	Selbstauskunft

Literaturverzeichnis

BMWK: FAQs zur „Corona-Überbrückungshilfe I für kleine und mittelständische Unternehmen“. Letzte Aktualisierung: 07.09.2022.

URL: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/Ubh-I/ueberbrueckungshilfe-i.html> Download vom 01.05.2023.

BMWK: FAQs zur „Corona-Überbrückungshilfe III Plus“ Vierte Phase (von Juli 2021 bis Dezember 2021). Letzte Aktualisierung: 07.09.2022

URL: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/Ubh-IIIP/ueberbrueckungshilfe-iiiplus.html> Download vom 01.05.2023

BMWK: FAQs zur „Corona-Überbrückungshilfe IV“ (von Januar 2022 bis Juni 2022). Letzte Aktualisierung: 07.09.2022.

URL: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/Ubh-IV/ueberbrueckungshilfe-iv.html> Download vom 01.05.2023.

BMWK: FAQs zur „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ Dritte Phase von November 2020 bis Juni 2021. Letzte Aktualisierung: 07.09.2022.

URL: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/Ubh-III/ueberbrueckungshilfe-iii.html> Download vom 01.05.2023

BMWK: Fragen und Antworten zur Überbrückungshilfe II. Letzte Aktualisierung: 07.09.2022.

URL: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/Ubh-II/ueberbrueckungshilfe-ii.html> Download vom 01.05.2023.

BMWK: FAQs zur Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen (programmübergreifend). Letzte Aktualisierung: 07.03.2023.

URL: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/Schlussabrechnung/schlussabrechnung.html> Download vom 01.05.2023

BMWK: Leitfaden für Antragserfassende. Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen. Letzte Aktualisierung: 16. Oktober 2020

URL: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/Content/Publikationen/leitfaden.pdf?_blob=publicationFile&v=6 Download vom 07.05.2023

BMWK: Leitfaden für prüfende Dritte. Schlussabrechnung der „Überbrückungshilfen I-IV“ sowie der „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ (Paket 1 & 2).

Letzte Aktualisierung: März 2023 URL: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/Content/Publikationen/leitfaden-schlussabrechnung.pdf?_blob=publicationFile&v=10 Download vom 07.05.2023

BMWK: Überblickspapier Corona-Hilfen. Rückblick – Bilanz- Lessons Learned.
Letzte Aktualisierung: 27.06.2022.

URL: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/Corona/ueberblickspapier-corona-hilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=1 Download vom 14.05.2023

Statistisches Bundesamt: Monatliche Umsatzentwicklung der Gastronomie in Deutschland nach Branchen von Januar 2019 bis November 2022.

Letzte Aktualisierung: 25.01.2023.

URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1182138/umfrage/monatlicher-umsatz-der-gastronomie-in-deutschland/> Download vom 01.05.2023

Statistisches Bundesamt: Veränderung des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Deutschland gegenüber dem Vorjahr von 1992 bis 2022.

Letzte Aktualisierung: 28.04.2023.

URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2112/umfrage/veraenderung-des-bruttoinlandsprodukts-im-vergleich-zum-vorjahr/> Download vom 07.05.2023

Tagesschau: Corona Krise Gaststätten müssen weiter bangen.

Letzte Aktualisierung: 21.04.2020.

URL: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/boerse/gastronomie-coronakrise-101.html>
Download vom 01.05.2023.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen stammen, sind als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit lag in gleicher oder ähnlicher Weise noch keiner Prüfungsbehörde vor und wurde bisher noch nicht veröffentlicht.

Mehrum, den 16.05.2023

.....

Unterschrift